Basel, 11. Dezember 1920. № 50 XX. JAHRGANG

KAMMÜLLER / BASEL

SCHWEIZ · KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ · KONSUMVEREINE (V·S·K)

REDAKTION UND ADMINISTRATION : BASEL , THIERSTEINERALLEE 14
DRUCK UND VERLAG : VERBAND SCHWEIZ · KONSUMVEREINE (V·S·K)

Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt.

Angebot.

Depothalterin. Junge Witwe, französisch und deutsch sprechend, wünscht Konsumdepot zu übernehmen. Betreffende wäre eventuell auch bereit vor der selbständigen Uebernahme eines Depots als Verkäuferin sich 2—3 Monate zu betätigen. Gefl. Offerten an Frau Wwe. Fr. Hegi-(Altweg) Pfaffnau (Luzern).

Tüchtiger Kaufmann. (30 Jahre alt) der Textilbranche, in leitender, ungekündigter Stellung, erfahren und vollständig vertraut mit dem Genossenschaftswesen, Organisator, selbständig in Buchhaltung und Korrespondenz, sucht Stelle als **Verwalter** in mittleren Konsumverein, event. Stütze des Verwalters in grösserer Konsumgenossenschaft. Ia. Referenzen. Ostschweiz bevorzugt. Offerten erbeten unter Chiffre L. B. 165 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Kopierpresse

wenig gebraucht, neueres Modell, Folio Format, **wegen Nichtgebrauch** preiswert (Fr. 80.—) **zu verkaufen.**
Sich zu wenden an **Konsumverein Uzwil.**

Stellen-Anzeiger.

Inserate für den Stellenanzeiger müssen jeweilen spätestens bis Mittwoch mittags 12 Uhr im Besitze der Redaktion sein.

Buchhandlung des V.S.K.

BASEL, Tellstr. 62

Prof. Dr. J. F. Schär. Die Bank im Dienste des Kaufmanns. Fr. 6.—

Maier-Rothschild, Handbuch der gesamten Handelswissenschaften.
Ausgabe A. 2 Bände in Ganzleinen Fr. 40.—
Ausgabe B. 3 Prachtsbände » 50.—

Der kleine Maier-Rothschild. Ein praktischer Führer durch das Gebiet der Handelswissenschaften. Geb. Fr. 19.20

System Schär-Langenscheidt: Kaufmännische Unterrichtsstunden.
Kursus I, Buchhalt. mit Formularen Fr. 19.20
Kursus II, Kontorpraxis » 17.45

Maier-Rothschild Bibliothek: Band 6/7: Schär, Einfache und doppelte Buchhaltung. Geb. Fr. 9.60
Bd. 8, Aufgaben dazu » » 3.85
Bd. 10/11: Schär, Kaufmännisches Rechnen. Geb. Fr. 12.—
Lösungen dazu » —.60
Bd. 12/13: Schär, Handelskorrespondenz und Handelsbetriebslehre. Geb. Fr. 9.60
Bd. 16/17: Schär, Technik des Bankgeschäfts. Fr. 12.—

Diese Werke sind auch passende Weihnachtsgeschenke, wir können jetzt noch alles liefern, was kurz vor Weihnachten nicht mehr der Fall sein wird.

Die vom Verbande schweiz. Konsumvereine gegründete

Schweizerische Volksfürsorge

Volksversicherung auf Gegenseitigkeit

bietet der schweizerischen Bevölkerung Gelegenheit gegen billige Prämien und zu günstigen Bedingungen durch Abschluss einer

Lebensversicherung

für die Familie und für die eigene Zukunft vorzusorgen.

Erwachsene Personen können sich versichern
nach Tarif 1, mit ärztlicher Untersuchung, Minimalversicherungssumme Fr. 1,000.— oder
nach Tarif 2, ohne ärztliche Untersuchung, zulässige Versicherungssumme Fr. 100.— bis Fr. 5,000.—.

Kinder können versichert werden
nach Tarif 2, ohne ärztliche Untersuchung, zulässige Versicherungssumme Fr. 100.— bis Fr. 5,000.—.

Ein Versicherungsheft der Schweiz. Volksfürsorge ist eine Weihnachtsgabe von bleibendem Wert

Verlangen Sie deshalb rechtzeitig Prospekte und Antragsformulare bei der Verwaltung Ihres Konsumvereins oder bei der Zentralverwaltung der Volksfürsorge, Tellstrasse 58, Basel.

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN
ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K)

XX. Jahrgang · Basel, den 11. Dezember 1920 · No. 50

Wöchentlich erscheint eine Nummer von 8—16 Seiten Text.
Abonnementspreis: Fr. 8.— per Jahr, Fr. 4.— per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 11.— per Jahr.

Redaktion: Dr. Henry Faucherre.

Verantwortlich für Druck und Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel. Für denselben Dr. Oscar Schär.

Inhalts-Verzeichnis:

Führende Gedanken.

Das Gesetz des Wechsels.

Es wechselt die Gestalt des Himmels. Heute scheint aus tiefblauem Grunde die goldene Sonne, auf milder Winde leisem Hauche wiegen sich und schwimmen Ströme ihres freundlichen Lichtes auf die errötende Erde nieder. Morgen ist der blaue Grund ein ungeheurer Schoss schwarzer Wolken geworden; Hagel, Schnee und Regenfluten brechen aus den unergründlichen Schlünden und wilde Stürme peitschen sie nieder auf die trübselige Erde. Wenn am blauen Himmel keine Wolke geht, in der Sonne Gold die bräutliche Erde glänzt, jeder Baumzweig von blühenden Hoffnungen schwellt, das Auge des Menschen würde wonnetrunken und seine Seele würde loben den Herrn, weil seine Hand die wüsten Wolken verzehrt, die Erde mit Pracht geschmückt, mit Hoffnungen gesegnet, weil sein Ratschluss endlich Sturm und Wechsel aufgehoben und das Schöne bleibend gemacht unter dem Himmel: so würde der Herr, der die Sonne hinausführt aus der Morgenröte gleich einem Bräutigam aus seinem Gezelte, der verschlossen hält die Winde in ihren Kammern und dessen Hand die Wolken ballt, dem Wechsel rufen, dem törichten Menschenkinde das Eitle seines Lobes zeigen und ihm predigen im Sturmwinde, dass das Bleibende nicht hienieden zu suchen sei, und dass der, der die Natur geschaffen, die Natur nicht ändere, denn was er getan, ist wohlgetan. Dieses Gesetz des Wechsels erstreckt sich über alles, was unter dem Himmel ist, herrührt oder geboren wird aus den Elementen; auch das Menschengeschlecht ist ihm untertan. Wer träumen würde, in langem Frieden, wo die Kräfte im Gleichgewicht liegen, ein Interesse das andere gebunden hat, wie auch zuweilen im Gleichgewicht die Elemente schweben und einander auf immer gebunden zu haben scheinen, die geordneten Interessen würden das Paradies wieder auf Erden zaubern, der würde gröblich irren. Interessen bleiben nie lange geordnet, Interessen entstammen der Selbstsucht, und eben Selbstsucht duldet den Frieden nicht; Interessen schwellen auf, werden übermächtig, Interessen werden gefährdet; die Krämpfe der Not bringen sie in Aufruhr, was andere ihnen gebracht, bringen sie wieder, die Krämpfe des Todes durch Entziehen der Säfte. Die Furie des Krieges erhebt sich, lässt ihre Flammen sprühen über die Erde. So geht es.

Jeremias Gotthelf (Bd. 19, S. 298).

Selbsthilfe oder Selbstbetrug?

In der letzten Nummer des «Schweiz. Konsum-Verein» haben wir die Bestrebungen beleuchtet, die auf den Warenvertrieb durch die Arbeiterorganisationen ausgehen. Die Findigkeit des Profithandels hat in der Tat gerade dort Absatzgebiete entdeckt, wo sie von Näherstehenden nicht vermutet worden sind, weil letztere die Meinung haben durften, dass an diesen Orten über die Triebkräfte und Absichten des Handels wenigstens diejenige Klarheit besteht, die erforderlich ist, um ihnen etwas Argwohn zu bewahren und dem Profithandel verschlossene Türen zu zeigen. Bei vielen Funktionären der genannten Organisationen ist offenbar das Bewusstsein des

Tatsächlichen vorhanden, aber sie haben vielleicht nicht die Möglichkeit, ihrer Auffassung Geltung zu verschaffen, oder es fehlt ihnen der feste Wille, die Bestrebungen zu vereiteln, die sich auf entfernter liegende Aufgaben werfen wollen. Es sind vielleicht nicht böse Absichten, die in der erwähnten Hinsicht walten, sondern es ist das Tasten und Suchen, das in unserer Zeit unternommen wird, um aus den bestehenden harten Verhältnissen herauszukommen.

Im heutigen Nebel drohen den Menschen schon vorhandene Wege verloren zu gehen und neue können nicht klar erkannt werden. Dafür ist ja ein geradezu auffälliges Beispiel die Gewerkschaftsbewegung, die abgedrängt werden will von den internationalen Strassen, die vom Zentralsitz Amsterdam ausgehen. Moskau soll Ausgangspunkt werden, damit alles einmünden könne in die neuen Notwendigkeiten und Zuverlässigkeiten. Wir müssten es fast als etwas Auffallendes ansehen, wenn die Genossenschaftsbewegung von den Versuchen, die die Schwierigkeiten unserer Zeit meistern wollen, unberührt bliebe. Die nüchterne, praktische Art, die der Genossenschaftsbewegung eigen ist, schliesst es allein schon aus, dass sie die ihr gebührende Anerkennung finden kann. Wo es heute nicht «wallet und siedet und brauset und zischt, wie wenn Wasser mit Feuer sich mengt», da ist nach der Meinung sehr vieler ein Ding nichts, aber auch gar nichts wert. Die Genossenschaftsbewegung täte ihrem Wesen Zwang an, wenn sie Feuer speien wollte, ermöglicht sie doch den Millionen derjenigen, die sich ihrer bedienen, die Leistung einer Selbsthilfe. Es ist Eigendienst, von dem man aber sagen darf, dass er die Eigenschaft hat, sofort zum Gemeinschaftsdienst zu werden, weil die Genossenschaft schon in dem Momente, da sie zu wirken anfängt, es für alle tut, die sich in ihr vereinigt haben. Die Tat ist also hier am Anfang und man kann ihre Ergebnisse bald summieren.

Neben dem Entstehen von Vorteilen für die einzelnen Mitglieder — Sicherung vor Uebervorteilung beim Einkaufe und Anteil am Ueberschuss — wird das Instrument selber fortgesetzt verstärkt. Nach letzterem Punkte richtet sich der beste Teil des genossenschaftlichen Strebens. In der Stille fast vollzieht es sich, und wenn wir gerade in diesem Umstande einen Vorzug sehen, so wissen wir auch, dass es vielen als ein Nachteil erscheint. Die grossen Worte! Haben sie etwa seit Beendigung des Krieges andern Orts gefehlt? Und sind etwa dort, wo sie stromweise flossen, grosse Taten gelungen? Es war vielleicht das Verhängnis mancher Absichten, dass sie nur noch Weltwesen bedeuten wollten. Weltbefreiung auf einen Stundenschlag! Die Sozialwirtschaft wird nicht nach Parolen, mögen sie ausgehen von wem sie wollen, sondern nur durch systematische Arbeit an Millionen von Stellen, durch Arbeit, die bereitet ist für alle, die mittun wollen, möglich werden. Die Pioniere von Rochdale haben das System des gemeinwirtschaftlichen Wirkens aufgestellt und in der Zeit von bald acht Jahrzehnten haben die vollbrachten Leistungen für die Zweckmässigkeit des Systems der genossenschaftlichen Gütervermittlung, erweitert zur Gütererzeugung, imponierende Beweise erbracht. Wenn es eine Zeit gibt, wo das System von Rochdale, verstärkt durch eine dreivierteljahrhundert lange Bewährungsarbeit, seine ganze Anerkennung und Erfüllung finden müsste, so ist es die unsrige, die aus dem System der Profitwirtschaft herauskommen möchte. Aber eigentümlicherweise lässt gerade dieser Drang das gute System der genossenschaftlichen Wirtschaftsweise verkennen oder übersehen. Und noch eigentümlicher: es wird zur Befriedigung genannten Dranges zu einem Mittel gegriffen, von dem man sagen darf, dass so das Ross am Schwanz aufgezäumt wird. Die Wareneinkaufsstellen, denen eigentlich das Schaufenster mangelt, durch das sich das Wesen der Sache erkennen liesse, gestatten die eine Ueberzeugung: sie ermöglichen dem Profithandel das Fischen im Trüben. Noch leichter als bei uns ist solches möglich wo die wirtschaftlichen Verhältnisse auf den grössten Tiefstand gesunken sind. Die «Konsumgenossenschaftliche Rundschau», das Organ des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine und der Grosseinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine (Hamburg) muss sich seit einiger Zeit mit den Bestrebungen befassen, in denen sie eine «bedenkliche wirtschaftliche Selbsthilfe» erblickt. In ihrer Nummer vom 30. Oktober tadelt die «Rundschau» die Zersplitterung der Kaufkraft wie folgt:

«Es ist eine bedauerliche Erscheinung, dass allen langjährigen Erfahrungen zum Trotz einzelne kleine Verbrauchergruppen Sonderorganisationen für die Bedarfsdeckung gründen statt die Zusammenfassung der Kräfte als einzig richtiges Mittel mit allem Nachdruck zu betreiben. Was soll man zum Beispiel dazu sagen, dass der Reichsbund der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen Einkaufsgenossenschaften errichtet, dass der Reichsverband deutscher derzeitiger und ehemaliger Berufssoldaten Ein- und Verkaufsgenossenschaften gründet, dass die Abstinenten besondere Einkaufsorganisationen schaffen? Das heisst doch geradezu Schindluder treiben mit den Verbraucherinteressen! Genau so zweckwidrig ist die von vielen Betriebsräten betriebene Warenvermittlung. Hier erlebt man sogar das traurige Spiel, dass die Betriebsräte sich Provision für ihre Tätigkeit zahlen lassen. Schon müssen Gewerkschaften offen Front machen gegen diesen das ganze Betriebsrätesystem blamierenden Unfug. *Gerissene Unternehmer* scheuen sich nicht, die Betriebsräte in der dummdreistesten Weise vor ihren Wagen zu spannen. So hat die Firma «Gutsbedarf» München es sich zur Aufgabe gemacht, mit Betriebsräten und Werkdirektoren einen Vertrag über die Belieferung der Arbeiter und Angestellten von Betrieben mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen abzuschliessen, der dem Zwischenhändler alle Rechte, dem Betriebsrat alle Pflichten auferlegt. Die moralische Schädigung des Betriebsrätegedankens durch solchen Missbrauch ist nicht gering, die Gefahr der Korruption gross. Zweifellos hat der Genossenschaftsrat des Konsumvereins Sendling-München recht, wenn er sagt, dass diese Form der Warenverteilung bei weiterem Ausbau zur Wiedereinführung der Fabrik- und Werkkonsumvereine führt, die als Hemmschuh der Freizügigkeit und wirtschaftlichen Unabhängigkeit der Arbeiter von deren Organisationen bisher mit gutem Grunde lebhaft bekämpft wurden. Je eher die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter Schluss machen mit der völlig unnützen Kaufmannsspielerei und die Bedarfsdeckung den dafür geschaffenen und geeigneten, *wirklich* Nutzen bringenden Organisationen überlassen, desto besser für sie.»

Der «Genossenschaftlichen Rundschau» (No. 43) entnehmen wir auch, dass das Gewerkschaftskartell Karlsruhe die Initiative zur Gründung einer Aktiengesellschaft ergriff, die in Baden den Vertrieb von Kleidern, Wäsche, Schuhen und den notwendigen Gebrauchsartikeln direkt an die Bevölkerung übernehmen sollte. Eine Konferenz der badischen Gewerkschaftskartelle lehnte indessen das Karlsruher Vorhaben ab. Die Angelegenheit führte dann aber zu einer gemeinschaftlichen Konferenz der Gewerkschaftskartelle und grösseren und mittleren Konsumgenossenschaften Badens. Von der geplanten Aktiengesellschaft sagte der Vertreter des Gewerkschaftskartells Karlsruhe, «dass unter allen Umständen etwas geschehen müsse, um die bestehende Notlage zu lindern». Die «Genossenschaftliche Rundschau» berichtet über die gewerkschaftlich-genossenschaftliche Konferenz u. a. folgendes:

«Es wurde auch kein Hehl daraus gemacht, dass den Gewerkschaften selbst die *Organisation der Warenbeschaffung für ihre Mitglieder mit ausschliesslich fremden Mitteln bereits be-*

denklich erscheint. Die Uneigennützigkeit privater Kreise, den Gewerkschaften zehn Millionen Mark Kapital für die Gründung einer Warenvertriebsgesellschaft zur Verfügung zu stellen, errege unwillkürlich Verdacht. Es sei zu befürchten, dass aus einer derartigen Verbindung mit privaten Kapitalisten, die doch sicher nur persönliche Geschäftsinteressen verfolgen, einmal ernste und unübersehbare Folgen entstehen könnten.

Aus der Aussprache war aber auch der Eindruck zu gewinnen, dass bei den stattgefundenen *Schuhverkäufen* verschiedentlich *Erfahrungen* gesammelt werden mussten, *die nicht dazu reizen können*, diese Geschäfte *in grösserem Ausmass auszubauen.* Die von den Gewerkschaften vertriebenen Schuhe stammen wohl im wesentlichen aus sogenannten *Ramschkäufen.* Es war unter diesen Umständen natürlich nicht möglich, auch nur annähernd qualitativ gleichwertige Schuhwaren zu erhalten. Die Folge war, dass nach kurzer Zeit schon verhältnismässig *erhebliche Reklamationen* geltend gemacht wurden. Bei der Natur der Warenverkäufe war es unmöglich, die, wenn auch ungewollt, unbefriedigend belieferten Abnehmer in allen Fällen zufrieden zu stellen.

Wenn der Warenvertrieb nun noch auf Manufakturwaren ausgedehnt worden wäre, dann stand wohl von vorneherein zu erwarten, dass mit derartigem Verdruss noch mehr als seither gerechnet werden konnte. Denn gerade bei Manufakturwaren sind Qualitätsmängel weit schwieriger als bei Schuhwaren festzustellen. Hier bietet noch mehr als bei Schuhwaren der Ruf der liefernden Firma eine gewisse Gewähr für die Güte der Ware. Die sich hieraus ergebenden Gefahren wurden deshalb auch von den einsichtigeren Gewerkschaftsführern recht schnell erkannt, und dies war mit ein Grund, weshalb der Ausbau des gewerkschaftlichen Warenvertriebes abgelehnt wurde.»

Der Widersinn des gewerkschaftlichen Warenverschleisses, der Selbsthilfe genannt wird, könnte sich nicht deutlicher zeigen als in den Vorgängen in dem genossenschaftlich ausserordentlich vorbereiteten Hamburg. Dort haben einige grössere Gewerkschaften den Vertrieb von Schuh- und Textilwaren begonnen. Zu diesen Bestrebungen nahm der gemeinsame Betriebsrat der Hamburger Betriebe der Grosseinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine Stellung, seiner Auffassung durch folgende Resolution Ausdruck gebend:

«Der gemeinsame Betriebsrat der Hamburger G. E. G.-Betriebe hat sich in seiner heutigen Sitzung mit der vom Gewerkschaftskartell ins Leben gerufenen Organisation des Warenbezuges zur Versorgung der gewerkschaftlich organisierten Bevölkerung Hamburgs mit billigen Waren befasst. Er ist der Ueberzeugung, dass diese Aktion nicht das geeignete Mittel ist, einen dauernden Preisabbau herbeizuführen, der eine wirkliche Verbilligung der Lebenslage ermöglicht. Ein Augenblickserfolg kann an dieser Auffassung nicht rütteln; er kann nur zu grösseren Unternehmungen anreizen, die die Gefahr in sich bergen, eines Tages einen Reinfall zu erleben, der den ganzen Bestrebungen mehr schadet, als er vorher Nutzen brachte. Der Wareneinkauf kann nicht Aufgabe von Gewerkschaftsführern und Vertretern sein, da diese infolge ihrer Tätigkeit gar nicht in der Lage sind, sich über die Marktlage zu informieren.

Der Betriebsrat kennt als einziges und wirklich wirksames Mittel, um einen fortlaufenden Preisabbau zu erreichen, nur die Warenvermittlung auf genossenschaftlicher Grundlage. Diese mit allen Mitteln zu fördern, durch die finanzielle Stärkung und den inneren Ausbau der bereits bestehenden Konsumgenossenschaften — am Orte die Handelsgesellschaft «Produktion» und «Neue Gesellschaft zur Verteilung von Lebensbedürfnissen» — erachtet der Betriebsrat als die in diesem Augenblick gegebene Aufgabe der Gewerkschaften. Er *beauftragt* daher das Kartell, bei den ihm angeschlossenen Gewerkschaften mit allem Nachdruck dahin zu arbeiten, dass alle gewerkschaftlich Organisierten sich auch in der konsumgenossenschaftlichen Organisation zusammenschliessen, da nur dann der gewünschte Preisabbau und damit eine Verbesserung der Lebenslage erreicht wird.»

Es liessen sich der «Rundschau» noch zahlreiche Mitteilungen entnehmen, die den Beweis vervollständigen können, dass die Entdeckung einer neuen Selbsthilfe sehr fragwürdiger Art ist. Die Feinde der Genossenschaftsbewegung haben an der Zersplitterung der Konsumentenkräfte ihre helle Freude, und die «Deutsche Handelsrundschau» gibt ihr offen also Ausdruck: «Uns kann es natürlich nur recht sein, wenn die Selbstzerfleischung der Arbeiterbewegung auch innerhalb der Konsumvereinswirtschaft nicht Halt macht.»

Die Anfänge der neuen Selbsthilfe in der Schweiz bedeuten die gleichen Verkehrtheiten wie diejenigen in Deutschland. Wir freuen uns, dass man sich da und dort die Frage stellt, ob das Einkaufswesen den richtigen Weg darstellt, um eine wirtschaftliche Selbsthilfe zu erreichen. So tut es das Organ des Verbandes eidg. Telephon- und Telegraphenarbeiter, indem es das Einladungszirkular [1]) einer Sektion «zum Beitritt in die Einkaufsgenossenschaft des Postpersonals» unzweideutig tadelt. Das Blatt macht dazu folgende Ausführungen:

Wir haben in unserm Abstimmungskommentar hervorgehoben, dass die Gewerbepartei eigentlich diejenige gewesen ist, welche die Aktion gegen das Arbeitszeitgesetz unterstützt und geführt hat. Weiter sagten wir, dass die Verweigerer jeglichen Fortschrittes nur dann zur Vernunft gebracht werden können, wenn, statt sie stets zu unterstützen, danach getrachtet wird, ihren Profit zu schmälern. Dies könne dadurch geschehen, dass mehr als bis anhin bei der *Genossenschaft* gekauft und die Batzen dorthin getragen werden, wo wir zu gleicher Zeit Käufer und Verkäufer sind. *Mit Genossenschaften meinten wir die Konsumvereine, die Genossenschaften, zur billigen Beschaffung der täglichen Gebrauchsgegenstände und Lebensmittel.*

Es war uns nicht unbekannt, dass verschiedenerorts und hauptsächlich unterm Postpersonal sogenannte *«Einkaufsgenossenschaften»* existieren zur Beschaffung von billigen Lebensmitteln. Also auch eine Art Genossenschaften, welche den Kampf gegen den Profit aufnehmen wollen, aber *im wahren Sinne des Wortes grosse Schädlinge bedeuten gegenüber der grossen Genossenschaftsbewegung,* und gleich wie bei der Gewerkschaftsbewegung die «Gelben» den Kampf gegen die freien Gewerkschaften führen, wirken diese in der zentralisierten Genossenschaftsbewegung. Der aufmerksame Beobachter wird zugeben müssen, dass da, wo die gewerkschaftliche Schulung nur einigermassen eingesetzt, auch der genossenschaftliche Gedanke den richtigen Weg eingeschlagen hat. Da aber, wo jedes Zusammengehörigkeitsgefühl, das Interesse für die Gesamtheit abhanden geht, da betrachtet man die Sonderbestrebungen als selbstverständlich. Man opfert die Geschlossenheit einiger Gelegenheitsbatzen wegen oder auch nur, um den Standesdünkel zu bewahren. Dieses Zirkular zeigt uns genau, wie es nicht gemacht werden soll. Wir brauchen uns aber dieser Auffassung wegen nicht zu verwundern, denn erfahrungsgemäss macht in

[1]) Das Zirkular lautet: «In der Sitzung vom 15. Oktober haben die anwesenden Mitglieder der «..........» und der «..........» den Vorschlag ihrer Sektionsvorstände betr. Beitritt in die Einkaufsgenossenschaft des Postpersonals gutgeheissen und sich grundsätzlich zum Beitritt erklärt. Allen denjenigen, welche bedauerlicherweise an dieser Sitzung nicht anwesend waren, diene folgendes:

Die Gewerbepartei hat wiederholt bewiesen, dass sie gegen unsere Interessen ankämpft (zum Beispiel beim Arbeitszeitgesetz). Zum neuen Besoldungsgesetz wird sie voraussichtlich ihre Stellung gegenüber dem eidg. Personal nicht ändern. Somit bleibt uns nichts anderes übrig, als unsere Interessen selbst zu wahren, indem wir unsere Lebensmittel selbst einkaufen, um dadurch den Gewerbetreibenden den Profit zu entziehen. Dies der erste Grund, warum der Beitritt beschlossen wurde. Der zweite ging dahin, unsern Mitgliedern die Möglichkeit zu verschaffen, wirklich billiger und gut einzukaufen. Warum die Lebensmittel noch unter den Konsumpreisen abgegeben werden können, resultiert daraus, weil nur ein Geringes an Spesen zum Ankauf geschlagen werden muss. Die Verteilung geschieht durch Mitglieder der Einkaufsgenossenschaft. Die Einkäufe erstrecken sich nur auf erste Qualitäten. Das Eintrittsgeld beträgt Fr. 5.—, welch letzteres beim Austritt retourniert wird. Die Abgabe von Lebensmitteln vollzieht sich wie folgt: Jedes Mitglied erhält jeden Monat ein Zirkular unter Preisangabe der zu beziehenden Waren und dem Datum, wann dieselben abgeholt werden können. Es dient zugleich als Bestellzettel und ist entsprechend ausgefüllt an die Einkaufsgenossenschaft zurückzusenden. Die Waren müssen dann am festgesetzten Tage im Lagerraum Hauptpostgebäude abgeholt werden. Ferner können jeden Donnerstagnachmittag, wenn dringend nötig, daselbst Nebeneinkäufe gemacht werden. Von unserer Kollegenschaft der Post wird diese Institution seit Jahren eifrig benützt, das beste Zeichen, dass dieselbe ihren Zweck erfüllt. Wir können Ihnen deshalb und nur in Ihrem eigenen Interesse den Beitritt warm empfehlen. Die Einkäufe erstrecken sich nur auf prima Qualitäten.

Weil die Sache drängt, möchten wir Sie bitten, nach Rücksprache mit Ihren Eltern Ihren Entschluss, ob «Ja» oder «Nein», mittels der aufgelegten Liste möglichst bald bekanntzugeben.

Der Vorstand.»

diesen Kreisen die Aufklärung nur langsam Fortschritte. Dennoch sollte man meinen, dass in einer Stadt wie Bern auch das eidgenössische Personal bald wissen sollte, wie man vorwärtskommt. Auf alle Fälle zeigt uns dieses Zirkular nicht den richtigen Weg.»

Diese scharfe Ablehnung der gewerkschaftlichen Warenvermittlung lässt die Hoffnung zu, dass man bald auf der ganzen Linie zur Abkehr von dieser bedenklichen Selbsthilfe, die mit Fug und Recht als Selbstbetrug qualifiziert werden darf, gelangen wird.



Das neue schweizerische Genossenschaftsrecht.

(Fortsetzung.)

d) Wertpapiere.

656.

Wertpapiere dürfen, soweit sie öffentlich kotiert sind, höchstens zu dem Kostenpreis und, wenn dieser den Durchschnittspreis des letzten Monates vor dem Bilanztage übersteigt, höchstens zu diesem Durchschnittspreise bewertet werden.

Nicht Kurs habende Papiere sind höchstens zum Kostenpreis, gegebenenfalls unter Berücksichtigung laufender Erträge (Zinsen, Dividenden) einzusetzen, und einer etwaigen Wertverminderung ist Rechnung zu tragen.

Motive aus dem Berichte von Prof. Dr. E. Huber.

Eine grosse Veränderung hat die Ziffer 3 des bisherigen Art. 656 durch Art. 656 der Vorlage erfahren. Gesprochen wird hier von Wertpapieren, die öffentlich kotiert sind. Solche sollen nach der neuen Fassung höchstens zum Kostenpreis, und wenn dieser den Durchschnittspreis des letzten Monats vor dem Bilanztag übersteigt, höchstens zu diesem letztern Preise bewertet werden. Dabei wollte der Entwurf ursprünglich noch einen Unterschied machen zwischen Wertpapieren, die nicht als dauernde Anlage bestimmt sind, und solchen, bei denen dies der Fall ist. Und bei den letztern wurde namentlich an die Verhältnisse der Versicherungsgesellschaften gedacht, die sich beim Bundesrat dafür verwendet haben, dass sie ihre Obligationen trotz der starken Kursentwertungen zu den früheren Kursen beibehalten dürften, weil es Werte seien, die sie nicht verkaufen wollten, wobei es sich auch meistens um Staatspapiere und andere sehr solide Obligationen handle. Diesem Gesuche hat der Bundesrat durch eine besondere Verfügung entsprochen, und es könnte eine solche Auffassung nun im Gesetz allgemein Ausdruck finden. Die Unterscheidung erwies sich aber bei näherer Betrachtung als nicht wohl durchführbar. Sie würde in der Praxis sehr leicht als zu unbestimmt erscheinen. Praktisch werden die Anschaffungskosten regelmässig eingesetzt und die Verluste abgeschrieben. Allein darüber eine Vorschrift aufzustellen, wäre ein zweifelhafter Versuch. Gerade bei Wertpapieren hat ein Unternehmen ja immer die Möglichkeit, sie zu verkaufen und wieder zu kaufen, um nicht unnötigerweise Verluste aufführen zu müssen. Des ferneren erscheint der Ausdruck «dauernde Anlagen» kaum als ein fester Begriff. Sodann ist es gewiss nicht immer möglich, zwischen Valutakurs und Börsenkurs zu unterscheiden . Man könnte sich fragen, ob nicht zwischen solchen Anlagen zu unterscheiden wäre, von denen nur die Erträge verwendet werden, und solchen, die ihrer Substanz nach benützt werden. Versicherungsgesellschaften müssen z. B. bei gewissen Eventualitäten mit der ganzen Anlage ihrer Reservefonds eintreten. Wenn man aber nicht bestimmt in der Lage ist, das Papier durchzuhalten, bis die Kurse wieder zurückgekehrt sind, so wäre eine solche privilegierte Behandlung nicht gerechtfertigt. Wo das Kapitalisierungsverfahren durchgeführt ist, so dass schon der Zins allein (der Zins wird in der gleichen Währung geschuldet) für die mutmasslichen Bedürfnisse ausreicht, kann man mit Fug und Recht sagen, dass die Kapitalberechnungen der Stocks nicht in Betracht fallen. Wo aber die ganzen Stocks zur Realisierung kommen können, verhält es sich anders, so z. B. bei Hagelversicherungen. Lässt sich eine solche Unterscheidung nicht durchführen, so könnte vielleicht das Privileg auf solche dauernden Anlagen beschränkt werden, die als bis zum Termin der Rückzahlung dauernd gedacht sind. Denn wenn Gelder vorher zur Hand sein müssen, so darf eine solche Befugnis nicht eingeräumt werden. So sollte z. B. eine Sparkasse Papiere nicht zu Kursen einsetzen, die über den heutigen Kurs hinausgehen. Man darf auch wohl sagen, dass diese ganzen Vorschriften unter dem Eindruck der ausserordentlichen Verhältnisse mit den grossen Valutastürzen angeregt worden sind, während schliesslich doch unsere Vorschriften in erster Linie für normale Zeiten aufgestellt werden. Bei Sparkassen würde sich eine solche besondere Bestimmung am wenigsten rechtfertigen, da man hier überhaupt nicht solid genug finanzieren kann. Bei den Versicherungsgesellschaften sind die Verhältnisse ohnedies sehr verschiedenartig, und um der Wohltätigkeitsfonds willen erschiene eine Bestimmung nicht gerechtfertigt, die eben doch zu gewissen Gefahren Anlass geben würde. Aus solchen Ueberlegungen ist der Entwurf dann dazu gekommen, die ganze Unterscheidung von dauernden und nicht dauernden Anlagen fallen zu lassen und für die Wertpapiere mit Kurswert den genannten Kostenpreis oder Durchschnittspreis angesetzt zu verlangen, ohne dass weiter unterschieden wird. Bei nicht Kurs habenden Papieren aber soll die Angabe des Kostenpreises, gegebenenfalls unter Berücksichtigung laufender Erträge und einer etwaigen Wertverminderung, erfolgen.

In einer besondern Vorschrift wollte hier anschliessend in dem früheren Entwurf verlangt werden, dass über alle Papiere, von denen die Gesellschaft mehr als Fr. 10,000 Nominalwert habe, der Bilanz ein detailliertes Verzeichnis beizufügen sei. Allein die Bestimmung erwies sich bei näherer Betrachtung als kaum durchführbar. So haben z. B. die Zürcher Banken seit langem die Gepflogenheit, die Valoren zu zeigen, während in Basel und Genf dieser Brauch nicht besteht. Die Zeiten grosser Spekulationsbanken sind wohl vorüber. Die Banken arbeiten jetzt solider und auf andern Gebieten. Vollends bei den Grossbanken sind die Debitoren von viel grösserer Wichtigkeit als die Wertschriften. Die geplante Vorschrift würde bei grössern Instituten sehr kleinlich wirken, und es ist auch der Betrag von 10,000 Franken mehr für kleine Banken berechnet, während er bei Banken mit einem Gewinn- und Verlustkonto von vielen Millionen gar keine Rolle spielt. Einen höhern Betrag aber einzusetzen, würde den Zweck der Bestimmung gerade in den Fällen vereiteln, für die die Vorschrift einigen Wert haben könnte. So ist schliesslich die ganze Vorschrift wieder aus dem Entwurf entfernt worden.

In Ziffer 5 des alten Art. 656 OR wird die Angabe der Gesamtsumme der zweifelhaften Posten und die Gesamtsumme der vorgenommenen Abschreibungen verlangt. Und der Entwurf wollte diese Anordnung zunächst festhalten. Allein dem gegenüber wurde hervorgehoben, dass diese Vorschrift im geltenden Recht nie zur Durchführung gelangt sei und bei Banken auch nicht durchgeführt werden könne. Banken decken ihre Verluste mit stillen Reserven. Es handelt sich denn auch bei der Bestimmung um das sogenannte Delkrederekonto, das bei Industriegesellschaften eine gewisse Rolle spielt. Verkehrt eine Aktiengesellschaft nicht mit erstklassiger Kundschaft, so kalkuliert sie ihre Preise höher. Sie weiss, dass jährlich eine gewisse Quote nicht zahlt, was erfahrungsgemäss festgestellt werden kann. Man kennt zwar nicht die einzelnen Debitoren, die nicht leisten werden, aber man hat die Erfahrung gemacht, dass jährlich vielleicht 5% nicht bezahlen. Man führt daher ein Delkrederekonto mit einem Generalabstrich auf sämtlichen Forderungen. Das kann bei solchen Geschäften beibehalten werden. Man könnte also sagen, zweifelhafte Forderungen sollen nach ihrem wahrscheinlichen Wert eingesetzt und uneinbringliche Forderungen abgeschrieben werden. Allein dies ist bereits in den allgemeinen Vorschriften ausgesprochen. Vgl. 944, Abs. 3. Die weitere Bestimmung, dass von Dritten erworbene Forderungen höchstens zum Erwerbspreise eingesetzt werden sollen, hat ebenso als allgemeine Bilanzvorschrift in Art. 945, Abs. 3, Aufnahme gefunden.

---

e) Bewertung von Werten fremder Währung.

657.

Auf fremde Währung lautende und innerhalb Jahresfrist rückzahlbare Wertpapiere und Forderungen, sowie innerhalb Jahresfrist von Seite des Gläubigers kündbare oder fällige, in fremder Währung eingegangene Verbindlichkeiten der Gesellschaft sind höchstens, beziehungsweise niedrigst, zum Durchschnittskurse, den die fremde Währung während des letzten Monats vor dem Bilanztag in der Schweiz aufgewiesen hat, umzurechnen.

Handelt es sich um auf fremde Währung lautende und nach mehr als Jahresfrist rückzahlbare Forderungen oder Wertpapiere, so sind auf der fremden Währung eingetretene Wertverminderungen mindestens in dem Umfang zu berücksichtigen, als dies bei gleichmässiger Verteilung der Abschreibung auf die bis zum Eintritt der möglichen Tilgung noch laufende Zeit zur Ausgleichung der Wertverminderung erforderlich ist.

In entsprechender Weise ist einer eingetretenen Werterhöhung einer fremden Währung Rechnung zu tragen, wenn es sich um nach mehr als Jahresfrist kündbare oder fällige Verpflichtungen der Gesellschaft handelt.

Motive aus dem Berichte von Prof. Dr. E. Huber.

Neu ist die Bestimmung des Art. 657 betreffend die Bewertung von Valoren fremder Währung. Auf fremde Währung lautende Wertpapiere und Forderungen sollen, wenn sie innerhalb Jahresfrist rückzahlbar sind, höchstens, in fremder Währung eingegangene Verbindlichkeiten unter der gleichen Voraussetzung, niedrigst zum Durchschnittskurse des letzten Monats vor dem Bilanztag angesetzt werden. Auf längere Frist rückzahlbare Werte sind in der Weise anzusetzen, dass auf der fremden Währung eingetretene Wertverminderungen mindestens in dem Umfang zu berücksichtigen sind, als dies bei gleichmässiger Verteilung der Abschreibungen auf die bis zum Eintritt der möglichen Tilgung noch laufende Zeit zur Ausgleichung der Wertverminderung erforderlich ist. Für eintretende Werterhöhungen einer fremden Währung würde eine entsprechende Behandlung vorzuschreiben sein. Diese Anordnung erweist sich als Versuch eines Ausweges.

(In dem Bericht von Prof. Huber folgen hier noch längere Ausführungen, die wir nicht reproduzieren, da für unsere Verbandsvereine nicht von Bedeutung.)

---

f) Grundkapital und besondere Fonds.

658.

Das Grundkapital und die verschiedenen Fonds der Gesellschaft (Reserve-, Amortisations-, Erneuerungs- und Wohlfahrtsfonds) sind mit entsprechenden Beträgen unter die Passiven aufzunehmen.

Motive aus dem Berichte von Prof. Dr. E. Huber.

Art. 658 des Entwurfes entspricht der bisherigen Ziffer 6 des Art. 656. Wenn es hier heisst, dass die Beträge der verschiedenen Fonds unter die Passiven aufzunehmen seien, so ist dies allerdings nicht einwandfrei. Der Fonds gehört unter die Aktiven, dafür aber muss unter den Passiven eine sogenannte Sperrziffer erscheinen. Allein der Ausdruck Fonds ist für solche Anlagen gebräuchlich und allgemein verständlich.

---

g) Ausgegebene Obligationen.

659.

Von der Gesellschaft ausgegebene Obligationen sind zu ihrem Nennwert unter die Passiven aufzunehmen.

Bei der Begebung erlittene Kursverluste können unter die Aktiven eingestellt werden, sind aber durch jährliche Abschreibungen bis spätestens zum Verfalltage zu amortisieren.

Bei der Rückzahlung zu bezahlende, den Nennwert übersteigende Prämien können auch erst aus den Gewinnresultaten des Jahres, in dem die Obligationen zur Rückzahlung gelangen, getilgt werden.

Motive aus dem Berichte von Prof. Dr. E. Huber.

In Art. 659 wird die Bestimmung der Ziffer 7 des geltenden Art. 656 aufgeführt, wobei aber nicht mehr von dem vollen Betrag, in welchem die Obligationen zurückbezahlt werden müssen, sondern vom Nennwert der Obligationen gesprochen wird und an Stelle der Differenz zwischen dem Emissionskurs und dem Rückzahlungsbetrag ein bei der Begebung erlittener Kursverlust genannt, und ausserdem noch angeführt wird, dass die bei der Rückzahlung zu bezahlenden, den Nennwert übersteigenden Prämien auch erst aus den Gewinnresultaten des Jahres, in dem die Obligationen zur Rückzahlung gelangen, getilgt werden können, eine Vorschrift die den gegenwärtigen Rechtszustand vereinfacht, indem man die Prämie aus dem Resultat des betreffenden Jahres abbucht.

---

h) Saldo.

660.

Die Differenz zwischen der Gesamtheit der Aktiven und der Gesamtheit der Passiven, einschliess-

lich der eigenen Gelder, ist als Aktiv- oder Passivsaldo in der Bilanz zum Ausdruck zu bringen.

Motive aus dem Berichte von Prof. Dr. E. Huber.

Art. 660 enthält eine Bestimmung betreffend den Saldo, die schon im Eingang des Art. 656 dem Sinne nach gegeben war.

i) Stumme Verpflichtungen.

661.

Stumme Verpflichtungen, wie Vermögenseinbussen, die sich aus der spätern Erfüllung von Lieferungs- und Abnahmeverpflichtungen wahrscheinlich ergeben, ferner Bürgschaften und spezielle Pfandbestellungen zugunsten einzelner Gläubiger, sind in einer Beilage zur Bilanz je in einer Gesamtsumme aufzuführen.

Motive aus dem Berichte von Prof. Dr. E. Huber.

Art. 661 bringt eine wichtige Neuerung, die auf die Bilanzgestaltung der Handelsgesellschaften mit Persönlichkeit einen grossen Einfluss auszuüben bestimmt ist. Es handelt sich hier um eine ausserordentlich grosse Sache, indem in der Bilanz Werte zum Ausdruck kommen sollen, die von der heutigen Bilanzierung nicht mit der nötigen Sicherheit erfasst werden. Es sollen sogenannte stumme Verpflichtungen in der Bilanz in einer Beilage aufgeführt werden dürfen, und unter solchen sind diejenigen Verpflichtungen zu verstehen, für die keine Kreditoren genannt werden. Solche Verpflichtungen werden einmal in der Gestalt auftreten, dass mit einer Vermögenseinbusse gerechnet werden muss, sei es, dass die Verpflichtung effektiv ist oder dass sie nur eventuell in Wirkung tritt, wie bei Bürgschaften, gewissen Girierungen, Diskonto und dergleichen. Bei Verpflichtungen aus ungünstigen Verträgen liegt das erstere vor, bei Bürgschaften ein bloss eventueller Verlust. Bei Spezialverpfändungen erhalten gewisse Gläubiger vor andern den Vorzug, ohne dass dies in der Bilanz zum Ausdruck gebracht wird. Der Entwurf führt als Beispiel Lieferungs- und Abnahmeverpflichtungen aus später zu erfüllenden Geschäften, Bürgschaften und spezielle Pfandbestellungen zugunsten einzelner Gläubiger auf. Es können hier namentlich auch Wechselverpflichtungen in Betracht fallen, bei denen aber nicht die gleiche Funktion besteht wie bei der Bürgschaft. (Verbindlichkeiten z. B. aus rückdiskontierten Eigenwechseln von Kunden, réescompte, die in den Bilanzen als Eventualverbindlichkeiten aufgeführt werden.) Man kann sich in diesem Zusammenhang fragen, ob nicht überhaupt eine Vorschrift über die einheitliche Buchung der Eigenwechsel (billets) am Platze wäre. Bürgschaft wird gewöhnlich verlangt, wenn der Schuldner nicht solvent ist, während bei Giroverpflichtungen dieses Moment wegfällt. Bei den Spezialverpfändungen ist es allerdings zweifelhaft, ob die Bilanz einem solchen Verhältnis Ausdruck geben müsse. Wenn die Bilanz dazu dienen soll, den Kredit zu erhalten, so wird der, den es angeht, schon selbst nach der Spezialverpfändung fragen, und schliesslich kann man von der Bilanz nicht verlangen, dass sie die ganze Vermögenslage bis in alle Einzelheiten ersichtlich mache. Auch könnte es für den Kredit eines Geschäftes von fataler Folge sein, wenn die ganze Verpfändungssituation in der Bilanz zum Ausdruck kommen müsste. Es können z. B. Hypothekenbanken Millionen durch Verpfändung ihrer Hypotheken aufgenommen haben, und wenn man sie zwingen würde, diese vorübergehenden Verhältnisse in die Bilanz aufzunehmen, so wäre ihr Kredit schwer gefährdet. Anderseits muss anerkannt werden, dass Spezialverpfändungen in einer Beilage zur Bilanz doch aufgeführt werden sollten, weil solche Spezialverpfändungen, wie Hypothekenverpfändungen, das Publikum, das mit einer Anstalt verkehrt, in hohem Masse interessieren. Nicht nur Einzelpfänder, sondern auch Warenlager können hier in Frage kommen, Posten, die unter den Aktiven figurieren. Der Kreditgebende macht sich darüber ein Bild, was ihm alles haften würde, weiss aber z. B. nicht, dass der Warrant einer andern Firma speziell haftet. Für die Kreditbank besteht eine ganz andere Situation: für den Kreditsuchenden wird der Kredit nicht geschädigt, wenn die Spezialverpfändungen in einer Gesamtsumme angeführt würden. Dagegen ist es ausser Frage, dass der Kredit durch die Angabe der Verpfändung beeinflusst wird. Verpfändung von Titeln durch Hypothekarbanken ist heute sehr verbreitet. Und wenn solches in der Bilanz aufgeführt werden muss, so werden alle Gesellschaften, die einen gedruckten Geschäftsbericht herausgeben, sich verpflichtet fühlen, dies auch in ihren Bericht aufzunehmen. Allein so weit will der Entwurf nicht gehen. Die heutige kaufmännische Buchführung folgt dem Grundsatz, dass die Geschäfte erst mit dem Moment ihrer Erfüllung erfasst werden sollen. Bis zu der wenigstens von einer Seite erfolgten Erfüllung nimmt die Buchführung keine Notiz von solchen Geschäften. Schliesslich hat dann aber doch bei der Beratung des Entwurfes die Ansicht überwogen, dass diese stummen Verpflichtungen nicht nur die Verpflichtungen, die eine Vermögenseinbusse als wahrscheinlich erscheinen lassen, sondern auch solche aus Lieferungs- und Abnahmeverträgen bei später zu erfüllenden Geschäften umfassen, und dass sowohl die Bürgschaften als die speziellen Pfandbestellungen zugunsten einzelner Gläubiger in einer Beilage zur Bilanz je in einer Gesamtsumme aufgeführt werden sollen.

Eine andere Frage ist sodann die, ob nicht auch das aktive Gegenstück in der Bilanz zum Ausdruck kommen sollte, indem sich unter Umständen stille Berechtigungen noch als wichtiger erweisen können als die stummen Verpflichtungen. So treten uns derartige Berechtigungen etwa entgegen in den langfristigen Lieferungsverträgen und Spezifikationsschlüssen. In solchen Rechten liegt oft die Möglichkeit, im Konkurse noch grosse Vermögenswerte zu liquidieren. Sind beispielsweise die Spinnereien heute gezwungen, ihre Baumwolle langfristig einzudecken, und es kauft heute eine Gesellschaft für eine halbe Million Rohstoffe mit fester Produktionsskala unter dem Vorbehalt, im Laufe der Jahre die Lieferung zu verlangen, so wird nur dasjenige gebucht, was bezogen worden ist, während dasjenige, dessen Lieferung noch beansprucht werden kann, eine stille Berechtigung darstellt. Wenn nun die Spinnerei in Konkurs gerät, so hat sie vielleicht mit rechtlichem Anspruch noch grosse Posten zu beziehen, und es kann bei Steigerung des Wertes ihr aus der Bezugsberechtigung ein grosses Aktivum erwachsen. Wenn aber die Bilanz davon schweigt, so gleitet auch der Konkurs darüber hinweg. Der Gläubiger und Gemeinschuldner braucht nur mit dem Lieferanten zu verabreden, dass sie von einer solchen Berechtigung wechselseitig schweigen wollen, vielleicht mit der Nebenabrede, die Differenz resp. den Gewinn später zu teilen. So sehr es zu begrüssen wäre, wenn solche

Verhältnisse in der Bilanz zum Ausdruck gebracht würden, so wird man einem solchen Postulat doch entgegenhalten können, dass es nicht wohl als durchführbar erscheint. Die Durchführung würde sich als allzu kompliziert erweisen. Solche Berechtigungen erscheinen als stille Reserven, und sind sie bloss eventuelle Berechtigungen, so vermöchten sie zwar ein Bild zu ergeben, das glänzend wäre, das aber der Wirklichkeit nicht immer entsprechen würde. Die Bilanz hat nicht auf ein vollständiges Bild der Geschäftslage hinzustreben, sondern sich darauf zu beschränken, eine Bilanz zu sein. Es sollen keine Verpflichtungen unters Eis gehen. Im übrigen dagegen darf man es dem Konkursverwalter überlassen, so vigilant zu sein, dass er Berechtigungen, die dem Kridar zustehen, mit genügender Vollständigkeit heranzieht. So hat es der Entwurf bei der Nennung der stummen Verpflichtungen bewenden lassen, wobei aber noch angefügt werden mag, dass solche Verpflichtungen in der Beilage zur Bilanz nicht nur in einer einzigen Gesamtsumme, sondern nach Kategorien zum Ausdruck kommen sollen.

III. Veröffentlichung der Betriebsbilanz.

662.

Die Betriebsbilanz nebst Beilagen und der Gewinn- und Verlustkonto sind mindestens zehn Tage vor der Versammlung der Mitglieder, die über die Genehmigung der Bilanz zu entscheiden hat, und ausserdem noch während eines Jahres nach der Mitgliederversammlung nebst dem Geschäftsbericht zur Verfügung der Mitglieder zu halten.

Jedes Mitglied der Gesellschaft kann unter Nachweis seiner Beteiligung eine Abschrift der Jahresbilanz und des Gewinn- und Verlustkontos verlangen.

Gesellschaften mit einem in Inhaberaktien zerlegten Grundkapital von mindestens einer Million Franken, sowie alle solchen, die Obligationen auf den Inhaber ohne besondere Deckung ausgegeben haben, sind verpflichtet, die Bilanz nebst dem Gewinn- und Verlustkonto spätestens sechs Monate nach dem Bilanztag im Handelsamtsblatt zu veröffentlichen.

Motive aus dem Berichte von Prof. Dr. E. Huber.

Diesen Vorschriften über die Aufstellung der Bilanz werden Bestimmungen über die Veröffentlichung und über die Prüfung der Bilanz beigefügt.

Was zunächst die Veröffentlichung der Bilanz anbelangt, Art. 662, so betrifft diese Vorschrift die entwickelte Betriebsbilanz nebst Beilagen, samt dem Gewinn- und Verlustkonto. Und es wird verlangt, dass diese Veröffentlichung mindestens zehn Tage vor der Versammlung der Mitglieder, die über die Genehmigung der Bilanz zu entscheiden hat, erfolgen soll. Ueberdies soll die Bilanz auch noch während eines Jahres nach der Mitgliederversammlung nebst dem Geschäftsbericht zur Verfügung der Mitglieder gehalten werden. Jedes Mitglied der Gesellschaft kann unter Nachweis seiner Beteiligung eine Abschrift nicht nur der Jahresbilanz, sondern auch des Gewinn- und Verlustkontos verlangen. Nun frägt es sich aber, was unter der Veröffentlichung verstanden werden solle. Es bestehen zahlreiche grössere Aktiengesellschaften, die Familiengeschäfte sind, in denen sich die Mitgliedschaften auf viele Generationen hinaus in derselben Familie vererben. Solchen Geschäften gegenüber muss es sich fragen, ob ein Interesse besteht, die eigentliche Veröffentlichung zu erzwingen. Es handelt sich hier zudem häufig um konfidentielle Verhältnisse, die man nicht gern dem Publikum preisgibt und an deren Veröffentlichung das Publikum auch kein wirkliches Interesse hat, da die Gesellschaft den öffentlichen Kredit nicht in Anspruch nimmt. Da es nun nicht wohl angeht, unter den Gesellschaften selber wieder in bezug auf dieses Moment zu differenzieren und die genannten Gebilde einer besondern Vorschrift zu unterwerfen, so erscheint es als das Richtige, die Veröffentlichung der Bilanz im allgemeinen nur mit der Vorschrift zu verlangen, dass die Bilanz den Mitgliedern in der angeführten Weise zur Verfügung gehalten werden soll. Dagegen sollen alsdann Gesellschaften mit einem in Inhaberaktien zerlegten Grundkapital von mindestens einer Million Franken, sowie alle solchen, die Obligationen ohne besondere Deckung ausgegeben haben, der Pflicht der eigentlichen Veröffentlichung der Bilanz und des Gewinn- und Verlustkontos im Handelsamtsblatt ohne weitere Unterscheidung unterworfen sein. Bei hypothekarisch gesicherten Obligationen besteht das Hauptinteresse an der Sicherung und eine Publikation ist daher nicht nötig. Diese Pflicht zur Veröffentlichung auch auf den erläuternden Geschäftsbericht auszudehnen, indem man die Gesellschaften verpflichten würde, diesen Bericht noch während eines Jahres nach der Mitgliederversammlung zur Verfügung der Mitglieder zu halten, ist zwar angeregt, aber in dem Entwurf nicht aufgestellt worden.

Was im weitern die Prüfung der Bilanz anbelangt, so hatte der Entwurf eine Bestimmung darüber aufgenommen, dass die Bilanzen der Gesellschaften mit einem Grundkapital von mindestens einer Million Franken, sowie bei solchen, die eine fachmännische Prüfung statutarisch vorschreiben, vor der Veröffentlichung durch Sachverständige zu prüfen seien, wobei der Revisionsbefund der Sachverständigen der Bilanz beigefügt und mitveröffentlicht worden wäre. Ferner wollte der Entwurf für die Sachverständigen besondere Requisiten aufstellen und den Bundesrat ermächtigen, über die Ausbildung solcher Sachverständigen, sowie über die Bildung und die Tätigkeit von Treuhandgesellschaften und Revisionsverbänden die nötigen Verordnungen zu erlassen. Allein gegenüber der in Aussicht stehenden Gewerbegesetzgebung über die Banken erschien es dann doch als richtiger, für die Gesellschaften im allgemeinen solche Vorbehalte nicht aufzustellen, sondern es bei denjenigen Bestimmungen zu belassen, die für die einzelnen Gesellschaftsarten betreffend ihre Kontrollstellen vorgesehen sind. Vgl. namentlich Art. 775, sowie auch Art. 773 des Entwurfes betreffend die Aktiengesellschaft, sowie auch Art. 839 betreffend die Genossenschaften. Die Tendenz, das ganze Revisionswesen auf die Treuhandgeschäfte und Revisionsverbände überzuleiten, hat unstreitig ihre Berechtigung. Allein wir meinen doch, dass das Gesetz den Aktionären immerhin eine gewisse Freiheit in der Besetzung der Kontrollstelle belassen darf. Jedenfalls soll die Gesellschaft das Recht behalten, ihre Bilanz durch praktisch erfahrene Sachverständige prüfen zu lassen, ohne dass dieselben einen bundesrechtlichen Ausweis über ihre Befähigung beizubringen haben. Auch darf die Besetzung der Kontrollstellen nicht zu sehr erschwert und nicht ganz den Treuhandgesellschaften ausgeliefert werden.

(Fortsetzung folgt.)

Ein gefährliches Beginnen.

Herr Dr. Schär, dem von befreundeter Seite das Zirkular der Vertreter der Arbeiterschaft im A. C. V. Luzern, das an einige Fraktionen unserer politischen Richtung geschickt wurde und wofür wir Luzerner dem «Parteifreunde» aufrichtig danken, glaubt uns in einer längern Epistel die genossenschaftliche Moral beibringen zu müssen. Sagen wir es vorweg, wir verpönen eine prinzipielle Auseinandersetzung in der genossenschaftlichen Presse. Uns widerstrebt es, die genossenschaftliche Presse für derartige Polemiken zu gebrauchen, die nur Schäden zeitigen. Wenn sich die Genossenschaftspresse mit den Gegnern des Genossenschaftswesens, den Privathändlern und Rabattlern abgibt, können wir dies verstehen. Die Arbeitervertreter sind aber keine Genossenschaftsfeinde. Unser Vorgehen zielt keineswegs auf Abwege oder Sonderbestrebungen à la «Konkordia». Wir haben rein genossenschaftliche Ziele im Auge, die wir stets bestrebt wären zu fördern und tatsächlich bereits jahrelang mit aller Liebe und persönlichen Aufopferung verfolgten. Will man uns sogar die moskauitische Ordre vorhalten oder der Unehrlichkeit bezichtigen, so wäre natürlich eine sachliche Aussprache zum vorneherein ausgeschlossen. Die zitierten Konflikte haben tatsächlich Bedeutung und sind vom genossenschaftlichen Standpunkte aus bedauerlich. Ueberall ausserhalb der rivalisierenden Körperschaften sind diese Begebenheiten für den gewöhnlichen Genossenschafter, d. h. für diejenigen, deren Genossenschaftstreue mit der Prozentzahl der Rückvergütung steigt und sinkt, belanglos, für grosse Schichten aber verwirrend und für das Konsumwesen schädlich. Man hätte in Basel an Autorität aber auch gar nichts eingebüsst, wenn man vorher den Weg beschritten hätte, der in andern Fällen auch schon beschritten wurde, nämlich den brieflichen. Im übrigen wollen wir nun abwarten, was die Angefragten zur Sache zu sagen haben und laden zugleich weitere Parteifreunde ein, uns ihre Ansicht kundzutun. *Die sozialdemokr. Fraktion des V.-R. des A. C. V. Luzern.*

Anmerkung des Herausgebers. Zu obiger von der sozialdemokratischen Fraktion des Verwaltungsrates des Allgemeinen Consumvereins Luzern eingesandten Erklärung bemerken wir, dass uns dieselbe reichlich unklar vorkommt, speziell der Satz «wir verpönen eine prinzipielle Auseinandersetzung in der genossenschaftlichen Presse, uns widerstrebt es, die genossenschaftliche Presse für derartige Polemiken zu gebrauchen, die nur Schaden zeitigen». Soll damit gesagt sein, dass die genossenschaftliche Presse gegenüber Misständen, die sich etwa innerhalb der Mitgliedschaft oder der Verwaltung der Verbandsvereine oder des Verbandes zeigen, Vogelstrausspolitik treiben soll? Wir haben in der letzten Zeit von anderer, auch sozialdemokratisch gesinnter Seite gerade das Gegenteil gehört, das nämlich, dass innerhalb der genossenschaftlichen Presse auch prinzipielle Auseinandersetzungen pro und contra geführt werden sollen. (Vergl. die Artikel der Herren Eymann und Naine).

Nach der obigen Einsendung jedoch soll die genossenschaftliche Presse nur gegen Privathändler und Rabattvereinler auftreten, sobald jedoch innerhalb der Verbandsvereine selber verschiedene Strömungen auftreten, soll die Genossenschaftspresse letztere ignorieren. Entgegen dem auf Seite 605 des «Schweiz. Konsumverein» in No. 47 abgedruckten ersten Zirkular der Luzerner sozialdemokratischen Fraktion wird nun in der Einsendung zugegeben, dass die zitierten Konflikte «tatsächlich Bedeutung hatten, vom genossenschaftlichen Standpunkte aus bedauerlich sind und nicht geringfügiger Art seien».

Wenn wir zum Aufsehen mahnten und von einer separaten Organisation der sozialdemokratisch gesinnten Behördemitglieder der schweizer. Verbandsvereine abgeraten haben, so taten wir dies aus dem Grunde, weil uns nach den Erfahrungen der letzten Zeit nicht ausgeschlossen erschien, dass eine solche Organisation die Zwietracht in unsern Verband hin-

Im Aufstieg.

Stimmen und Gestalten aus der Genossenschaftsbewegung
von H. Thurow.

(Fortsetzung.)

Uhlenhorst (gegen Westen deutend): Von dort, aus dem Westen. (Gegen Süden deutend:) Wohl auch von dort, aus dem Süden. (Sich flüchtig gegen Osten und Norden kehrend:) Von überall her! Wisst, dass ich einst in die Welt hinausgezogen bin — war damals noch jung — und ging doch nur auf den Spuren meines Vaters und Grossvaters, die zu den Beweglichen gehörten, zu den Ruhelosen!

Timm: Und da fandest du den Gedanken?

Uhlenhorst: Mein Grossvater wohl fand ihn schon, nachdem andere ihn früher gefunden. Er beteiligte sich an einer Expedition. Sie wollten im tiefsten Urwald von Amerika eine Kolonie gründen, hatten aber kein Glück. Mein Vater und ein paar Genossen von der Waterkant nahmen das Projekt wieder auf. Sie haben auch nicht viel erreicht. Als Knabe las ich in den Büchern, die sie mitgebracht hatten.

Timm: Stand der Gedanke in jenen Büchern?

Uhlenhorst: Es stand viel Seltsames und Gewaltiges in den Bänden, und der Gedanke, von dem wir reden, spann sich durch das Ganze.

Timm: Du bautest also deine Pläne auf dem Inhalt dieser Bücher auf?

Uhlenhorst: Ich lebte in den Büchern, denn sie offenbarten mir so viel Neues. Nachher schnallte ich mein Bündel um und wallfahrte nach den Stätten, wo man versucht hatte, eine neue Welt im Kleinen zu begründen.

Timm: Du gingst über den Ozean?

Uhlenhorst: Nein, nicht so weit, aber es zog mich nach der Schweiz und von dort über Frankreich nach England.

Quast: War es dir nicht wegen der Berge und der Aussicht auf schöne Abenteuer?

Uhlenhorst: Vielleicht auch das — denn, wie gesagt, man war jung und das Herz schlug laut.

Timm: Was sahst du in der Schweiz?

Uhlenhorst: Ich ging durch die Räume, in denen grosse Erzieher ihr Evangelium verkündet haben. In Zürich und Stans hielt es mich fest — an das «Rütli» erinnere ich mich, als ob ich gestern auf seinen Hängen gestanden wäre. Aber diese Dinge werden euch kaum interessieren.

Timm: Doch! Du hast wahrhaftig viel erlebt.

Uhlenhorst: Es war eine schöne Zeit. Ich kämpfte mit Nöten und zehrte von Hoffnungen. Ueberall sah ich Offenbarungen guten Willens, sah ich Menschen sich verbinden und gemeinsames gestalten. Besonders in England.

Timm: Dort sollen die Vereine oder Genossenschaften, von denen du sprichst, ja riesig Glück gehabt haben.

Uhlenhorst: Glück? Wenn sie Glück hatten, so haben sie es sich selbst erstritten oder organisiert.

Timm: In einem Vortrage, dem ich einmal beiwohnte, wurde uns gesagt, dass sie Bombengeschäfte machten und Millionenumsätze erzielten.

Uhlenhorst: Noch mehr. Sie leisteten grösseres als nur das!

Timm: Ja, vielleicht weiss ich die Zahlen nicht mehr.

Uhlenhorst: Ich meine, sie brachten im Geiste der Verkünder und Führer etwas praktisches zustande. Dadurch gaben sie dem Gedanken Flügel.

Timm: Und dann kamst du zurück?

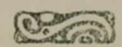
Uhlenhorst: Auf Umwegen und Kreuzfahrten im lieben Deutschland gelangte ich wieder nach Hamburg.

eintragen und Gegenaktionen schaffen kann, vielleicht ohne es anfänglich zu wollen. Man muss doch bei allem, was mit der genossenschaftlichen Betätigung zusammenhängt, sich immer vor Augen halten, dass in der Genossenschaft nicht die gleichen Methoden wie in der öffentlichen Verwaltung angewendet werden können. Im Staate sind die einzelnen Glieder zwangsweise zusammengehalten; der Staat ist eine Zwangsgenossenschaft und, mögen dem einen oder andern auch diese oder jene Seiten der staatlichen Betätigung oder Herrschaft nicht gefallen, so kann er sich deshalb doch nicht ausserhalb dieses Kreises stellen. Anders in der Genossenschaft; letztere hat noch so viele bewusste und unbewusste Gegner, dass man jede Mitarbeit, komme sie von welcher Seite sie wolle, begrüssen muss. Von verschwindenden Ausnahmen abgesehen, spielt jedoch bei dieser Mitarbeit die politische Auffassung oder Differenzierung keine Rolle.

In der Genossenschaft ist ein Gebiet gegeben, in dem alle, die guten Willens sind, ohne Rücksicht auf ihre parteipolitische Stellungnahme, mitarbeiten können; darum braucht es keiner parteipolitisch orientierten Zusammenfassung der Mitglieder. Jeder Genossenschafter, ob Sozialdemokrat oder nicht, soll bei seiner genossenschaftlichen Betätigung stets nur das Interesse der Genossenschaft und nicht dasjenige irgend einer politischen Partei in den Vordergrund stellen und deshalb sollen wichtige Verteidigungs- und Abwehrmassnahmen, von welcher Seite aus sie gehen mögen, stets von allen Genossenschaftern gebilligt und unterstützt werden können; sie brauchen nicht speziell parteipolitisch abgestempelt zu sein und deshalb bedarf es keiner speziellen parteipolitischen Organisation.

Es ist möglich, dass die Initianten in Luzern bei ihrem Vorhaben nur das Gute wollen, dass sie z. B. bei ihrem Zusammenschlusse die Frage prüfen wollen, inwieweit durch ein gemeinsames Vorgehen aller sozialdemokratischen Behördemitglieder z. B. die Tendenzen auf Ausschaltung der Neutralität, wie solche in den 21 Bedingungen zu Tage treten, bekämpft werden können; aber es ist nicht ausgeschlossen, dass bei der Verwirklichung des Planes das Gegenteil erreicht und sogar eine Verpflichtung der neuen Organisation durchgezwängt wird, im Sinne der 21 Bedingungen für die **Beseitigung** statt Aufrechterhaltung der Neutralität einzutreten, was dann bei der vielen Parteianhängern eingepflanzten «Disziplin» oder einem aufgezwungenen «Kadavergehorsam» sehr verhängnisvoll wirken könnte.

Die Kämpfe, die sich bis jetzt auf eine kleine Anzahl von Verbandsvereinen beschränkt haben, könnten dadurch allgemein werden und sich auf unsere gesamte Bewegung ausdehnen. Selbstverständlich würden dann Gegenorganisationen verschiedener anderer politischer Richtungen nicht ausbleiben und das Fazit wäre das Hineintragen politischer Streitigkeiten und politisch beeinflusster Erscheinungen in unsern Verband und damit eine nicht zu verantwortende Schwächung desselben. Wir haben noch nie gelesen, dass in den grossen schweizerischen Zentralverbänden (Gesangvereinen, Turnvereinen, Schützenvereinen) spezielle politische Fraktionen sich gebildet hätten; es ist jedoch kein Zweifel, dass, wenn in diesen grossen Verbänden solche politische Nebenorganisationen tätig wären, das über kurz oder lang zu einer Sprengung dieser Organisationen führen würde; das gleiche fürchten wir auch beim V. S. K. und darum können wir von unserer abmahnenden Haltung nicht zurücktreten.



Die schweizerische Genossenschaftsbewegung in statistischer Beleuchtung.

(Fortsetzung.)

Die Rechtsform.

Wir haben bereits die Gründe angeführt, warum nicht alle Organisationen, die auf dem Prinzip der wirtschaftlichen Selbsthilfe beruhen, auch die

---

Timm: Und brachtest deine Ideen mit?

Uhlenhorst: Ich fand sie schon vor. Sie waren mir schon vorausgeeilt, weil sie immer wandern, wie der Mensch selbst, der seine Not hat, mit ihnen Schritt zu halten.

Timm: Dann gingt ihr miteinander ans Werk?

Uhlenhorst: Ich suchte nach Gleichgesinnten. Wir fanden einander und berieten uns. Aber es verstrichen Jahre, bis wir mit unsern Plänen Anklang fanden.

Timm: War es denn so schwer, die Sache in Fluss zu bringen?

Uhlenhorst: Sehr schwer! Zuerst versuchte man, unsere Projekte totzuschweigen, dann totzureden, zuletzt wurden sie auch noch totgepröbelt!

Quast: Teufel ja, was für ein Pech!

Uhlenhorst: Meine jungen Freunde, ihr habt keine Vorstellung davon, was es heissen will, einer grossen und eigentlich klugen Stadt eine neue Idee einpflanzen zu wollen.

Timm: Aber endlich habt ihr die Gründung doch durchgesetzt!

Uhlenhorst: Wieder vergingen Jahre; ich bin alt und grau geworden darüber. Ja, dann haben wir die Gründung bewerkstelligt. Aber hört, was ich sage, Freunde! Nicht ohne schwere Enttäuschungen sind wir so weit gekommen. Die «Produktion» erhebt sich aus den Trümmern vieler Unternehmungen, die ihr vorausgingen.

Timm: Ihr habt also Lehrgeld bezahlt!

Uhlenhorst: Das magst du mit Recht sagen!

Timm: Nun verstehe ich einigermassen, warum du vorhin sagtest: Solide bauen, das ist alles!

Uhlenhorst: Es freut mich, dass ihr mich verstanden habt.

Timm: Ich begreife nun auch, dass du um alles so besorgt bist.

Uhlenhorst: Mit diesem Werk verbinden sich die Hoffnungen meines Lebens.

Timm: Und warum hat es dir der Erker so besonders angetan?

Uhlenhorst: Das habe ich selbst noch nicht recht überlegt. Die Sache ist wohl diese: Ich denke mir, in diesem Erker müsse vielleicht nach Jahrhunderten ein Mensch stehen und über die Stadt blicken und über die Zeiten hinweg, und müsse sich Rechenschaft geben darüber, wie wir alte Generation unsere Aufgaben in die Finger genommen haben.

Timm (aufstehend): Du packst mich, alter Freund; du redest zum Herzen!

Quast (sich ebenfalls erhebend und nach der Uhr sehend): Schade, dass die Pause gleich zu Ende ist, ich könnte dir lange zuhören.

Uhlenhorst: Und jener Mensch im Erker wäre vielleicht ein Nachkomme von uns, ein später Enkel mit Weib und Kind, der in der neuen Ordnung lebte, geborgen vor unseren Nöten und den Stürmen, die uns umbrausen oder noch kommen werden!

Timm: Du bist mehr als ein Maurer, alter Kamerad! Du bist ein Prophet oder Dichter!

Uhlenhorst: Es gibt so Käuze unter uns Alten! (Die Dampfpfeife verkündet das Ende der Frühstückspause.) Aber hört, die Pflicht ruft zur Arbeit!

Timm: Halt, noch einen Augenblick — der Kranz! (Zur Rechten der Darsteller, an der nächsten Seitenwand, wird langsam ein Kranz hochgezogen.)

Quast: Wirklich, ein prächtiger Kranz!

(Uhlenhorst wischt sich mit dem Aermel die Augen; dann ermannt er sich. Alle drei sehen dem Kranz nach, bis er über ihnen verschwindet.)

Vorhang.

(Fortsetzung folgt.)

Rechtsform der Genossenschaft haben, soweit es die Zeit vor dem Jahre 1883 anbetrifft. Für die spätere Zeit sind es verschiedene andere Gründe, die teilweise auch schon für die Zeit vor dem Jahre 1883 gelten. Fürs erste einmal die Gewohnheit, die bewirkt, dass auch später noch in Anlehnung an bereits bestehende Organisationen, die die alte Form beibehielten, neue Organisationen entstehen, die sich entweder das Gewand des Vereines oder der Aktiengesellschaft geben. Dann spielt auch oft der Umstand mit, dass die Gründer von dem Vorhandensein eines festen, unwandelbaren Aktienkapitals eine grössere Sicherheit für die Gewinnung von Mitgliedern erwarten, als es bei einem veränderlichen Genossenschaftskapital der Fall ist. Schliesslich bewirkt auch die ziemlich weitherzige Fassung des Abschnittes über die Genossenschaften im Schweizerischen Obligationenrecht nicht nur, dass sich viele unrechtmässige Bewerber um den Titel der Genossenschaft einfinden, sondern auch, dass wiederum andere die rechtlich besser umschriebene Form der Aktiengesellschaft vorziehen. So erklärt es sich, dass auch nach Inkrafttreten des Obligationenrechts, allerdings in bedeutend vermindertem Masse, sich Selbsthilfeorganisationen in das Gewand der Aktiengesellschaft oder des Vereins kleiden.

Am stärksten ist natürlich die Eintragung von Aktiengesellschaften und Vereinen im ersten Jahr (1883). In diesem Jahre machen die Genossenschaften, wie wir aus der folgenden Tabelle ersehen, nur 43,63% sämtlicher Eintragungen aus.

Die Eintragungen.

Jahr	Genossenschaften	Aktiengesellschaften	Vereine	Summe	Genossenschaften in % der Summe
1883	373	444	38	855	43,63
1884	117	20	15	152	76,97
1885	112	28	22	162	69,14
1886	98	22	9	129	75,97
1887	207	22	9	238	86,97
1888	304	32	11	347	87,61
1889	219	18	5	242	90,50
1890	186	10	6	202	92,08
1891	254	15	10	279	91,04
1892	298	12	10	320	93,13
1883/92	2168	623	135	2926	70,68

In der Folgezeit nimmt der Anteil der Genossenschaften an den Gesamteintragungen von Jahr zu Jahr zu, von kleinen Abweichungen abgesehen. Insgesamt wurden in den Jahren 1883/92 2,168 Genossenschaften, 623 Aktiengesellschaften und 135 Vereine eingetragen, zusammen also 2926 Organisationen. Es ist hier immerhin zu bemerken, dass es sich nicht um 2926 voneinander vollständig unabhängige Organisationen handelt. Diejenigen Organisationen, die eine andere Rechtsform angenommen haben, finden sich doppelt verzeichnet.

Die Zahl 623 der eingetragenen Aktiengesellschaften gibt uns über die tatsächliche Zahl der vor 1892 gegründeten Selbsthilfeorganisationen in Form der Aktiengesellschaft kein richtiges Bild. Sehr viele Gesellschaften, die vor der Eintragung die Form der Aktiengesellschaft hatten, nahmen bei der Eintragung die Form der Genossenschaft an, ohne dass davon in der Eintragung etwas bemerkt wurde. Die Zahl der Aktiengesellschaften muss daher als bedeutend höher betrachtet werden, sodass eher anzunehmen ist, dass das Verhältnis der Genossenschaften zu den Aktiengesellschaften vor dem Jahre 1883 noch ungünstiger für die Genossenschaften war, als Ende des Jahres 1883.

Fragen wir uns, in welchen Kantonen vor Inkrafttreten des Obligationenrechts die Form der Genossenschaft, in welchen die der Aktiengesellschaft überwog, so kommen wir zu dem Schluss, dass im allgemeinen in der welschen Schweiz, ferner in den Kantonen Aargau, Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh., Baselstadt, Glarus, Nidwalden und Obwalden, mehr Genossenschaften, in den Kantonen Baselland, Bern, Luzern, Neuenburg, St. Gallen, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, Thurgau, Tessin, Zug und Zürich dagegen mehr Aktiengesellschaften vorhanden waren. Ende des Jahres 1892 überwog die Form der Aktiengesellschaft nur noch im Kanton Schwyz.

Von einem Vorwiegen der einen oder andern Form bei den einzelnen Arten lässt sich nur wenig feststellen. Vorwiegend war die Form der Genossenschaft, allerdings neben der des Vereins, bei den Versicherungsgesellschaften, die der Aktiengesellschaft dagegen bei den Konsumvereinen, hier vor allem der welschen Schweiz, den Spezialkonsumvereinen (Bäckereien), den Nutzungsvereinen und den Sparkassen. Ende des Jahres 1892 ist auch hier das Verhältnis wesentlich anders, wenn auch nicht in dem Masse, wie bei der Verteilung auf die Kantone.

Die Gesamtzahl der Streichungen belief sich, wie wir schon mitteilten, auf 237. Von diesen gestrichenen Organisationen sind 83 Genossenschaften, 140 Aktiengesellschaften und 14 Vereine. Die Verteilung der Streichungen auf die einzelnen Jahre und Rechtsformen geht aus folgender Tabelle hervor:

Die Streichungen.

Jahr	Genossenschaften	Aktiengesellschaften	Vereine	Summe	Genossenschaften in % der Summe
1883	—	—	—	—	—
1884	—	3	—	3	0,00
1885	—	4	1	5	0,00
1886	9	2	—	11	81,82
1887	3	15	—	18	16,67
1888	10	51	1	62	16,13
1889	4	26	2	32	12,50
1890	13	12	2	27	48,15
1891	20	16	5	41	48,78
1892	24	11	3	38	63,16
1883/92	83	140	14	237	35,02

Währenddem die Zahl der Streichungen von Genossenschaften, wenigstens im grossen Ganzen, von Jahr zu Jahr zunimmt, entsprechend der zunehmenden Zahl der Genossenschaften, zeigen sich bei den Aktiengesellschaften und Vereinen grosse Schwankungen. Diese Schwankungen erklären sich, wenigstens bei den Aktiengesellschaften, zum grössten Teile aus der grösseren oder kleineren Umwandlungstätigkeit (Annahme der Form der Genossenschaft). Ueber die Gründe der Streichung gibt dann folgende Tabelle Aufschluss:

Grund der Streichung	Genossenschaften	Aktiengesellschaften	Vereine	Summe
Freiwillige Auflösung	40	25	3	68
Konkurs	8	4	—	12
Verzicht auf das Recht der juristischen Persönlichkeit	6	—	2	8
Verlegung des Sitzes ins Ausland	2	—	—	2
Aenderung des Gesellschaftszweckes	—	5	—	5
Irrtümliche Eintragung	1	1	—	2
Vereinigung mit einer Genossenschaft	4	—	—	4
Vereinigung mit einer Aktiengesellschaft	2	—	1	3
Vereinigung mit einem Verein	—	—	1	1
„ „ einer kommunalen Anstalt	1	—	—	1
Vereinigung mit einer Organisation von unbekannter Rechtsform	1	—	—	1
Uebergang an die Gemeinde	1	2	—	3
„ „ eine Privatfirma	2	1	—	3
Umwandlung in eine Genossenschaft	—	102	7	109
„ „ „ Aktiengesellschaft	4	—	—	4
Umwandlung in einen Verein	5	—	—	5
„ „ eine kommunale Anstalt	1	—	—	1
Umwandlung in eine Kollektivgesellschaft	2	—	—	2
ohne bekannten Grund	3	—	—	3
Summe	83	140	14	237

Bei den Genossenschaften ist der häufigste Grund die freiwillige Auflösung, bei den Aktiengesellschaften und Vereinen die Annahme der Form der Genossenschaft. 102 von 140 Aktiengesellschaften (71,57%) und 7 von 14 Vereinen (50%) haben sich in Genossenschaften umgewandelt. Im ganzen haben 109 Organisationen die Form der Genossenschaft angenommen, 68 sich freiwillig aufgelöst, 12 sind in Konkurs geraten, 8 haben auf das Recht der juristischen Persönlichkeit verzichtet usw.

Am Bestande zu Anfang des Jahres gemessen, ergeben sich folgende Prozentsätze für die Streichungen in den einzelnen Jahren:

Jahr	Genossenschaften	Aktiengesellschaften	Vereine	Summe
	%	%	%	%
1883	0,00	0,00	0,00	0,00
1884	0,00	0,68	0,00	0,35
1885	0,00	0,87	1,89	0,50
1886	1,50	0,41	0,00	0,95
1887	0,43	2,97	0,00	1,41
1888	1,12	9,96	1,09	4,13
1889	0,34	5,27	1,96	1,80
1890	0,93	2,47	1,90	1,35
1891	1,27	3,31	4,61	1,89
1892	1,33	2,28	2,63	1,58

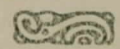
Am grössten ist die Zahl der Streichungen auch relativ im Jahre 1888 (4,13%). Das nächstfolgende Jahr, 1891, steht um mehr als das Doppelte hinter dem ersten zurück (1,89%). Bei den Genossenschaften steht obenan das Jahr 1886 mit 1,50, währenddem die Jahre 1883/85 mit 0,00% den Beschluss bilden. Eine regelmässige Zu- oder Abnahme der Streichungen lässt sich noch nicht feststellen. An der Spitze bei den Aktiengesellschaften steht das Jahr 1888 mit 9,96 wegen der zahlreichen Umwandlungen in eine Genossenschaft.

Am Schlusse eines jeden Jahres war folgende Anzahl von Genossenschaften, Aktiengesellschaften und Vereinen im Handelsregister eingetragen:

Jahr	Genossenschaften	Aktiengesellschaften	Vereine	Summe	Genossenschaften in % der Summe
1883	373	444	38	855	43,63
1884	490	461	53	1,004	48,80
1885	602	485	74	1,161	51,85
1886	691	505	83	1,279	54,03
1887	895	512	92	1,499	59,71
1888	1,189	493	102	1,784	66,65
1889	1,404	485	105	1,994	70,41
1890	1,577	483	109	2,169	72,71
1891	1,811	482	114	2,407	75,24
1892	2,085	483	121	2,689	77,54

Machten im ersten Jahre die Genossenschaften noch erst 43,63% sämtlicher Organisationen aus, so stiegen sie im zweiten Jahre schon fast auf die Hälfte (48,80), im dritten Jahre bereits über die Hälfte (51,85%) und von da an in regelmässiger Zunahme bis auf 77,54% (über $^3/_4$) im Jahre 1892. Insgesamt vermehrten sich die in Betracht kommenden Organisationen vom Ende des Jahres 1883 bis zum Ende des Jahres 1892 um 214,50%, die Genossenschaften um 458,98%, die Aktiengesellschaften um 8,77% und die Vereine um 218,42%. Entspräche die Zahl der Aktiengesellschaften vom Ende des Jahres 1883 der tatsächlichen Zahl der damals bestehenden Aktiengesellschaften, so ergäbe sich wohl an Stelle der geringen Zunahme sogar eine kleine Abnahme. Die Vermehrung der Vereine erklärt sich daraus, dass sich die Kranken- und Sterbekassen, die den Hauptbestandteil der für die Statistik in Betracht fallenden Vereine bilden, auch nach Einführung des Obligationenrechts noch vorwiegend als Vereine konstituierten.

(Fortsetzung folgt.)



Neuregelung der Dienstverhältnisse im A. C. V. beider Basel.

Im laufenden Geschäftsjahr sind in der inneren Organisation unserer Genossenschaft verschiedene Aenderungen durchgeführt worden. In der Hauptsache handelt es sich um eine Anpassung an die durch die Fusion mit der Konsumgenossenschaft Birseck und die durch die neuen Statuten geschaffenen veränderten Verhältnisse. In diesem Sinne hat sich der Genossenschaftsrat eine neue Geschäftsordnung gegeben; in gleicher Weise ist eine solche für den Aufsichtsrat in Vorbereitung. Ferner liegt ein Reglement für die Verwaltungskommission bei den vorberatenden Instanzen.

Auch die Dienstverhältnisse für das Personal sind neu geregelt worden. Das alte Dienstreglement stammt vom Jahre 1906. Damals wurden die alten vereinzelten Dienstordnungen aufgehoben und die neuen Bestimmungen über die Dienstverhältnisse in zwei getrennten Reglementen für die Arbeiter und für die Angestellten niedergelegt. Der Arbeiterschaft

und einem Teil der Angestellten brachte die neue Ordnung die Abschaffung der sogenannten Naturalbezüge. Bis dahin bezog das Personal der Schlächterei jeden Tag 4 Klöpfer, die Bäcker 1 kg Brot, die Wein- und Bierarbeiter durften alkoholische Getränke «in mässigen Quantitäten», die Milcharbeiter 2 Liter Milch geniessen, im Mineralwassergeschäft wurden 2 Siphons oder Limonaden verabfolgt und die Schuhmacher erhielten per Jahr 2 Paar Schuhe gesohlt und gefleckt. Es ist klar, dass die damalige Regelung eine ungleiche Behandlung des Personals bedeutete und darum verschwinden musste, allerdings nicht ohne harte Kämpfe, denn für die Naturalbezüge, deren Wert man damals auf rund Franken 30,000.— im Jahre schätzte, mussten Barentschädigungen festgesetzt werden, über deren Höhe die Meinungen sehr auseinandergingen. Nun hat man dieses Stück guter alter Zeit längst vergessen, ebenso wie die Verkaufsprovisionen des Waren- und Schlächtereipersonals, die Tantieme von 5% des Ueberschusses und anderes, dem man keine Tränen nachweint.

Modernere Auffassungen über Dienstpflichten und -rechte des Personals haben im Laufe der Jahre Platz gegriffen, so dass auch die Reglemente von 1906 durch die heutigen Verhältnisse überholt sind. Die Dienstvorschriften sind nun für das gesamte Personal in einem Allgemeinen Dienstreglement geregelt.

Im neuen Reglement sind nicht eingeschlossen das auswärts beschäftigte Personal, Käser, Milchsammler, Fuhrleute, wie solches vor dem Kriege in grösserer Zahl vom A. C. V. angestellt war. Auch das Personal in den landwirtschaftlichen Betrieben ist dem Reglement nicht unterstellt, wie auch das baselstädtische Arbeitszeitgesetz für die landwirtschaftlichen Arbeiter nur eine Mindestruhezeit vorsieht. Das Provisorium ist auf ein halbes Jahr festgesetzt, die definitive Anstellung wird von der Aufnahme in die Versicherungsanstalt abhängig gemacht. Die Bestimmungen über die Unfallversicherung sind nun auch im Dienstreglement enthalten. Hierüber ist zu sagen, dass beim Personal, welches bei der Schweiz. Unfallversicherungsanstalt versichert ist, sich die Versicherung auch auf Nichtbetriebsunfälle erstreckt. Dem Verkaufspersonal wird bei Nichtbetriebsunfällen der Krankheitslohn bezahlt, während die Kosten für Arzt und Apotheke nicht vom A. C. V. übernommen werden. Neu ist die Bestimmung über Krankenversicherung, für die der A. C. V. die Hälfte der Jahresprämie übernimmt, wenn der Angestellte sich bei der öffentlichen Krankenkasse des Kantons Basel-Stadt versichert. Ausserhalb des Kantons wohnende Angestellte erhalten den gleichen Beitrag, sofern sie einer anerkannten Krankenkasse angehören. Bei Dienstaussetzung infolge nicht verschuldeter Krankheit wird denjenigen definitiv Angestellten, welche weniger als zwei Jahre im Dienste des A. C. V. stehen, innert eines Zeitraumes von zwei Jahren während drei Monaten, und bei solchen, welche mehr als zwei Jahre angestellt sind, innert des gleichen Zeitraumes während sechs Monaten der volle Lohn bezahlt. Dauert die Krankheit länger, so wird innert eines Zeitraumes von zwei Jahren bei ersteren während weiterer drei Monate und bei letzteren während weiterer sechs Monate der halbe Lohn entrichtet. Bei Militärdienst (Rekrutenschule, Wiederholungskurs, Inspektion) wird der volle Lohn ausbezahlt, desgleichen bei obligatorischem Feuerwehrdienst (Cadres ausgeschlossen). Ferien haben definitiv Angestellte bei einer Dienstzeit von einem bis drei Jahren sechs, drei bis zehn Jahren zwölf, zehn bis zwanzig Jahren achtzehn, bei über zwanzig Dienstjahren vierundzwanzig Arbeitstage. Provisorische Angestellte erhalten bei einer Dienstzeit von sechs Monaten drei Tage, bei ununterbrochener Tätigkeit sechs Tage Urlaub. Ständig provisorische, die aus irgendeinem Grunde nicht definitiv angestellt werden können, haben den gleichen Ferienanspruch wie definitives Personal.

Als Disziplinarstrafen sind vorgesehen: 1. Kürzung der Ferien, 2. Kürzung oder Sistierung der periodischen Lohnerhöhungen, 3. Versetzung in eine niedrigere Gehaltsklasse, 4. Dienstkündigung, eventuell sofortige Entlassung. Diese Strafen werden mit Ausnahme der beiden letzten, für welche der Aufsichtsrat zuständig ist, von der Verwaltungskommission verhängt. Auf Verlangen des Fehlbaren ist vor Inkrafttreten der Strafe die Angelegenheit der in Frage kommenden Personalorganisation zu unterbreiten. Gemäss den Bestimmungen der neuen Statuten sind nun die Personalorganisationen (Arbeiter und Angestellte) im Aufsichtsrat durch Vertrauensleute vertreten. Die mit dem Geldverkehr und mit dem Verkauf von Waren betrauten Angestellten haben eine Kaution zu leisten. Zu erwähnen ist schliesslich die Vorschrift, dass bei Besetzung von Stellen in erster Linie die Mitglieder der Genossenschaft zu berücksichtigen sind und dass das Personal seine Einkäufe bei der Genossenschaft zu machen hat. Letzteres ist zwar nicht neu, war aber in den bisherigen Reglementen nicht niedergelegt. Die Vorschrift lautet nun:

Die Angestellten sind verpflichtet, ihre Bedarfsartikel vom A. C. V. beider Basel zu beziehen. Alljährlich ist eine Erhebung über die Bezüge des Personals vom A. C. V. vorzunehmen und das Ergebnis dem Aufsichtsrat und den Personalorganisationen bekannt zu geben.

Vorgängig der Revision der allgemeinen Dienstvorschriften für das gesamte Personal hat der Aufsichtsrat für das Personal der Warenlokale ein neues Reglement erlassen, womit dasjenige vom November 1905 ersetzt wird. Selbstverständlich gelten auch für das Verkaufspersonal der Warenlokale die allgemeinen Dienstvorschriften, jedoch werden im Verkäuferinnenreglement die für diesen speziellen Dienst erforderlichen Bestimmungen zum Teil interner Natur niedergelegt. Es wird die Ladenordnung, die Behandlung der Waren, das Benehmen gegenüber dem Publikum, das Verpacken und Abwägen offener Waren, die eigenen Warenbezüge, die Warenbestellungen, die Reklamationen usw., alles bis ins Detail vorgeschrieben und geregelt. Trotzdem diese detaillierten Vorschriften die Funktion einer Verkaufsperson erschöpfend umschreiben, muss jede Gehilfin, die sich um eine Stelle bewirbt, sich durch eine Prüfung über genügende Schulbildung ausweisen. Jede Verkäuferin hat eine Kaution von Fr. 1000.— zu leisten. Wegen den vorgenannten Vorschriften, die zum grossen Teil dem bisherigen Reglement entnommen und redaktionell verbessert und präziser gefasst sind, hätte es keiner Revision bedurft. Dagegen waren die Bestimmungen über Haftbarkeit in Krankheitsfällen, Mankohaftung und Inventarüberschüsse revisionsbedürftig. Die bezüglichen Artikel lauten nun:

Haftbarkeit in Krankheitsfällen, während der Ferien und Urlaube. Wenn eine Verkäuferin durch Krankheit oder durch irgendeinen andern Umstand an der Besorgung ihres Dienstes verhindert ist, so trägt sie während dieser Zeit, sowie auch während ihrer Ferien und Urlaube die gleiche Verantwortung, wie wenn sie ihren Dienst selbst versehen hätte.

Ist eine Abwesenheit von mehr als vier Wochen vorauszusehen, so hat die Verwaltung auf Verlangen der Verkäuferin ein Schlussinventar anzuordnen.

Findet während einer solchen Abwesenheit ein Semester- oder Schlussinventar statt, so muss der an ihrem Dienst verhinderten Verkäuferin Gelegenheit gegeben werden, sich bei einem solchen Inventar durch eine Vertrauensperson vertreten zu lassen. Solche Inventare haben für die Verkäuferin als richtig zu gelten, selbst für den Fall, dass die Verkäuferin von ihrem Rechte der Stellung einer Vertrauensperson keinen Gebrauch gemacht hat.

Wiederholung der Inventur. Zweifelt eine Verkäuferin an der Richtigkeit eines Inventars, so ist sie berechtigt, die Unterzeichnung desselben zu verweigern und die Aufnahme eines neuen zu verlangen, das alsdann, auch wenn die Unterschrift nochmals verweigert wird, endgültig entscheidend ist; die Zeit der Aufnahme desselben setzt die Verwaltungskommission fest.

Begehren einer zweiten Inventur sind spätestens sechs Tage nach Empfang der Bilanz zu stellen. Wird eine nochmalige Inventur während dieser sechs Tage nicht schriftlich verlangt, so gilt dies als ausdrückliche Anerkennung der ersten Inventaraufnahme.

Wenn eine Verkäuferin bei Abgabe eines Lokals die Richtigkeit des Schlussinventars bezweifelt und dessen Unterzeichnung verweigert, so muss eine zweite Inventur sofort vorgenommen werden, ehe die neue Verkäuferin ihre Stelle antritt. Dieses zweite Inventar gilt für beide Parteien als massgebend, auch wenn die Verkäuferin oder deren Stellvertretung die Unterzeichnung dieses zweiten Inventars wiederum verweigern sollte.

Manki. Die Verkäuferinnen sind für vorkommende Manki verantwortlich. Wo zwei Verkäuferinnen sind, haftet jede für die Hälfte eines allfälligen Mankos; sind in einem Laden mehr als zwei Verkäuferinnen, so haften sie zu gleichen Teilen. Die Solidarität der Haftbarkeit ist jedoch ausgeschlossen. Wenn in einem Laden nur eine Verkäuferin ist, so haftet sie allein für vorkommende Manki.

Ergibt sich bei einer Bilanz ein Manko von mehr als 300.— Franken, so haben die Verkäuferinnen für denselben, soweit er den Betrag von Fr. 250.— übersteigt, zu gleichen Teilen Deckung zu leisten.

Ergibt sich ein Manko bis zum Betrage von Fr. 300.—, so wird derselbe vorgetragen.

Erzeigt eine Bilanz ein Manko von mehr als Fr. 500.—, so kann die Verwaltungskommission die betreffenden Verkäuferinnen sofort und ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist ihrer Stellen als Verkäuferinnen entheben. Solche Verkäuferinnen können auf deren Verlangen als Abwägerinnen oder Magazingehilfinnen weiter beschäftigt werden.

Beim Austritt oder beim Wechsel einer Verkäuferin findet ein Schlussinventar statt. Ergibt sich dabei ein Ueberschuss, so fällt derselbe dem A. C. V. zu. Ergibt sich dabei ein Manko, so kann die Verwaltungskommission den abgeschriebenen Ueberschuss des vorausgegangenen Semester- oder Jahresinventars, sofern ein solcher vorhanden ist, zur Verrechnung heranziehen.

Der Manko muss von den Verkäuferinnen zu gleichen Teilen gedeckt werden.

Werden bei einer Verkäuferin oder Gehilfin wiederholt Differenzen in der Kassaführung festgestellt, oder ergeben sich regelmässig Manki, so ist die Verwaltungskommission zu deren Entlassung oder Degradierung berechtigt. In schweren Fällen kann die Verwaltungskommission die Verkäuferin oder Gehilfin entweder sofort ohne Kündigung entlassen, oder aber die Stelle auf einen Monat kündigen unter sofortiger Entfernung aus dem Ladendienst. Vorbehalten bleibt hierbei § 41, lit. g. der Statuten. Vom Tage des Schlussinventars bis nach Ablauf der Kündigungsfrist kann den aus diesem Grunde entlassenen Verkäuferinnen oder Gehilfinnen anderweitige Arbeit angewiesen werden (als Gehilfin, Abwägerin und dergleichen). In diesem Falle wird der fixe Lohn bis zum Ablauf der Kündigungsfrist weiter bezahlt.

Inventarüberschüsse. Ergibt sich bei einem Semesterinventar ein Ueberschuss von mehr als Fr. 300.—, so werden davon Fr. 250.— auf neue Rechnung vorgetragen. Der Mehrbetrag fällt in die Kasse des A. C. V. Ueberschüsse bis zum Betrage von Fr. 300.— werden ganz vorgetragen.

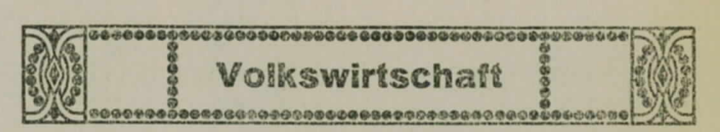
Bei einem Schlussinventar fällt der ganze Ueberschuss der Geschäftsrechnung zu, und es findet kein Vortrag auf neue Rechnung statt.

Bei Blitz- und Kontrollinventaren wird ein allfälliger Ueberschuss oder Manko in vollem Umfang vorgetragen. Die Bilanzen werden von der Hauptbuchhaltung ausgefertigt und aufbewahrt.

Bei der grossen Zahl unserer Warenlokale (jetzt 120) mit einem Personalbestand von über 500 Verkäuferinnen und Gehilfinnen ist es selbstverständlich, dass für die Zuteilung des Verkaufspersonals an die Lokale eine Skala des Umsatzes massgebend sein muss. Bei weniger als Fr. 50,000.— Umsatz wird in der Regel nur eine Verkäuferin beschäftigt. Sonst aber arbeiten in jedem Laden zwei Verkäuferinnen (eine erste und eine zweite) nebst der nötigen Zahl Gehilfinnen. Für die Zuteilung ist folgende Tabelle massgebend:

Bei einem Warenumsatz von	bis	Gehilfinnen ganztägige	Gehilfinnen 5stündige
	100,000	—	—
100,000	150,000	—	1
150,000	180,000	1	—
180,000	230,000	1	1
230,000	260,000	2	—
260,000	310,000	2	1
310,000	340,000	3	—
340,000	390,000	3	1
390,000	420,000	4	—
420,000	470,000	4	1
470,000	500,000	5	—
500,000	550,000	5	1
550,000	570,000	6	—
570,000	620,000	6	1

Läden mit über Fr. 500,000.— Umsatz sind heute schon zahlreich. Angesichts solcher Umsätze darf wohl gesagt werden, dass das Personal der Warenlokale keinen leichten Dienst hat, besonders wenn man berücksichtigt, dass es heute in weniger Zeit grössere Umsätze zu bewältigen hat als früher. Dabei nimmt die Zahl der Verkaufsartikel ständig zu und demzufolge wird die ordnungsgemässe Führung eines Ladens mit mehr Verantwortung verbunden. Anderseits ist die verkürzte Dienstzeit und der frühere Ladenschluss für das Verkaufspersonal eine Wohltat, die nicht hoch genug einzuschätzen ist. Früher beim 8-Uhr-Ladenschluss, mit dem Aufräumen ½9 Uhr, war dem Verkaufspersonal jede Möglichkeit und Lust zu irgendwelcher Betätigung nach Feierabend genommen. *F.*



Volkswirtschaft

Eidgenössische Ernährungskommission. (Mitgeteilt vom Eidg. Ernährungsamt.)

Die eidgenössische Ernährungskommission erörterte in ihrer Sitzung vom 1. Dezember in allgemeiner Weise den Stand unserer Lebensmittelversorgung und insbesondere die gegenwärtig geltenden Preise.

Bezüglich der Milchversorgung wurde darauf hingewiesen, dass die Monate November und Dezember erfahrungsgemäss die geringste Milchproduktion während des Jahres aufweisen. Insofern die Maul- und Klauenseuche nicht unerwarteterweise neuerdings eine Verschlimmerung bringt, ist für die nächste Zeit eher wieder eine allmähliche Besserung in der Milchversorgung zu erwarten. Eine Erhöhung der Milchpreise kann nicht in Frage kommen.

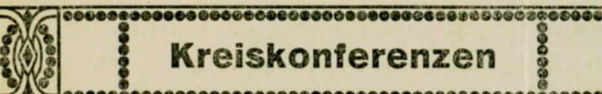
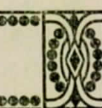
Die Butterversorgung ist besonders durch Butterimport aus Dänemark sichergestellt. Aenderungen der Verkaufspreise kommen vorderhand nicht in Frage; jedenfalls ist eine Preiserhöhung ausgeschlossen. Die Käsevorräte aus der letzten Sommerproduktion dürften für die Inlandversorgung ausreichend sein.

Nach Kartoffeln ist die Nachfrage dermassen gering, dass ein Teil der Vorräte, die vom Bund gemäss Preisgarantie übernommen wurden, verarbeitet wer-

den muss. Der bleibende Stock wird zur Deckung der Bedürfnisse durch den Winter hindurch und im Frühjahr reichlich genügen. Vom Ernährungsamt werden die Speisekartoffeln bis auf weiteres unverändert zu Fr. 13.50 per 100 kg in ganzen Wagenladungen franko Abgangsstation abgegeben.

Besonderen Diskussionsgegenstand bildeten in der Kommission die Preise der Monopolartikel. Bei Reis, Teigwaren, Mais, Gerste und Hafer sind die kürzlich gemeldeten Preisrückgänge eingetreten. Weitere Abschläge auf einzelnen Artikeln können erst in Aussicht genommen werden, sobald sich die Verhältnisse etwas stabiler gestalten und ein dauernder Preisrückgang nach der Weltmarktlage in Erscheinung tritt. Die Zuckerpreise müssen vorläufig, trotz der bedeutenden Baisse in den Produktionsländern, auf der gegenwärtigen Höhe belassen werden. Der Bund hat den Zucker während den letzten Jahren und besonders im laufenden Jahre 40—80 Rp. per kg unter dem jeweiligen Weltmarktpreise abgegeben und kann nun auch nicht sofort einen Preisabschlag eintreten lassen, wenn die Preise in den Produktionsländern zurückgehen. Bei der letzten Preisfestsetzung im Juni 1920 standen die Verkaufspreise des Bundes immer noch mindestens 50 Rappen unter den damaligen Importpreisen.

Preisrückgänge sind in neuerer Zeit unter anderem auch auf Speisefetten, Speiseölen, Fleisch und Hülsenfrüchten, sowie Kaffee zu verzeichnen.

Kreiskonferenzen

Versammlung des I. Kreises am 7. November 1920 in Lausanne. Die im Etablissement Jean-Muret in Lausanne abgehaltene Versammlung der Vertreter des I. Kreises war von 70 Delegierten beschickt, die 31 Vereine vertraten. Der sehr gute Besuch, sowie auch der in den Verhandlungen obwaltende Geist legten rühmliches Zeugnis für die Vitalität und den stetigen Fortschritt der Bewegung in unserm Landesteil ab.

Herr Zahnd (Vevey) entbot als Präsident des Kreisvorstandes der Versammlung seinen Gruss und erstattete Bericht über die Tätigkeit der Kreisbehörde im Jahre 1920. In Behandlung der Tagesordnung wird darauf zunächst das neue Reglement über die Arbeitsbedingungen in den Verbandsvereinen der Westschweiz zur Diskussion gestellt. Das von den beiden Kreisvorständen gemeinsam vorbereitete Reglement wird nach Erläuterungen der Herren Perret und Tannaz en bloc gutgeheissen. Vom Verein Genf liegt ein Antrag vor, der eine Aenderung in der Erscheinungsweise unserer welschschweizerischen Genossenschaftsblätter bezweckt. Alle Redner stimmen darin überein, dass wir ein wöchentlich erscheinendes Organ gebrauchen, um erfolgreich gegen zwei im Solde des Privathandels stehende Propagandablätter ankämpfen zu können. Herr Dufrêne (Genf) erachtet, dass die alljährlich von den Genfern für die «Coopération» ausgeworfene Summe von 24,000 Franken ganz umsonst geopfert würde, weil wir doch mit unserer Reklame stets zu spät kämen — «wie das Hagelwetter nach der Traubenernte». Entgegen dieser Meinung wird jedoch von mehreren anderen Rednern betont, dass in ihren Vereinen die genossenschaftliche Presse gute Dienste leiste.

Geteilter Meinung ist man in bezug auf die Deckung der entstehenden Mehrkosten. Herr Dufrêne möchte, dass der Verband zum grössten Teil selbst die aus Annahme des Genfer Antrages resultierenden finanziellen Verpflichtungen auf sich nehme, wogegen Herr Maire die kategorische Erklärung abgibt, dass die Zentralstelle ausserstande sei, für den genannten Zweck grössere Mittel bereit zu stellen. Während Duaime und Dufrêne der Meinung sind, dass unsere welschen Verbandsblätter «La Coopération» und «Le Coopérateur Suisse» durch ihr Erscheinen in der Westschweiz sowohl propagandistisch wie sprachlich nur gewinnen könnten, befürchten die Herren Perret und Tannaz im Gegenteil eine Abnahme der propagandistischen Wirkung, da doch der genossenschaftliche Geist östlich der Saane entwickelter sei als in der eigentlichen Westschweiz. Auch dürfe nicht vergessen werden, dass die Verlegung der Blätter mit grossen Einrichtungskosten verknüpft sei. Nach längerer Diskussion werden zwei Resolutionen angenommen, von denen die erste besagt, dass spätestens vom 1. Januar 1921 ab die «Coopération» wöchentlich anstatt nur alle 14 Tage erscheinen solle, während in der zweiten von den Verbandsbehörden verlangt wird, sie solle sich unverzüglich mit der Frage der Verlegung der Redaktion, Administration und Druckerei der französisch erscheinenden Verbandsblätter in die welsche Schweiz befassen.

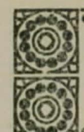
Während des gemeinsamen Mittagessen wurde von Herrn Perret die Frage der Schaffung eines permanenten Sekretariats für die beiden Kreise I und II angeschnitten. Die Angelegenheit soll in späteren Kreisversammlungen weiter erörtert und zur Erledigung gebracht werden.

Nach Wiederaufnahme der Verhandlungen verbreitet sich Herr Maire über die noch in der Schwebe befindliche Frage der Anlage weiterer Warendepots durch den Verband, dabei auf das gegenwärtig im Kanton Tessin unternommene Experiment hinweisend, von dem man noch nicht wisse, wie es ausfallen werde. Herr Tannaz informiert die Versammlung über die Vorstudien, welche die von ihm präsidierte Kommission in Hinsicht auf die Erstellung der Niederlagen in der Westschweiz zu unternehmen hatte. Die betreffenden Gebäulichkeiten sollen in der Nähe des künftigen Güterbahnhofes von Lausanne ihren Platz finden.

Eine längere Diskussion entspinnt sich über die Frage der Errichtung von Genossenschaftsapotheken. Herr Maire verteidigt die Behörden des V. S. K. gegen den Vorwurf der Indifferenz in Hinsicht auf die Entwicklung dieser Institutionen. Herr Klunge exemplifiziert mit dem Beispiel von Lausanne, wo die Genossenschaftsapotheken sich in höchst kritischer Lage befanden, ohne dass ihnen vom Verband noch von anderer genossenschaftlicher Seite her (Genf) die geringste Unterstützung zuteil geworden sei. «Da Sie in Lausanne ja den Todeskandidaten selber wieder auf die Füsse gestellt haben,» entgegnete Herr Maire, «war unsere Intervention wohl auch überflüssig.»

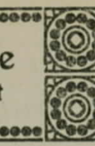
Mit Einmütigkeit wird gleichwohl dem Wunsch Ausdruck gegeben, dass der Verband der Gründung neuer Genossenschaftsapotheken seine ganze Aufmerksamkeit zuwenden möge.

Zum Schlusse referierte Herr Maire noch über die Schweizerische Volksfürsorge, zu eifriger Werbetätigkeit für diese soziale Institution aufrufend. Um 5 Uhr konnte die Versammlung, die bei den Teilnehmern den besten Eindruck hinterliess, geschlossen werden.



Schweizerische Volksfürsorge

Volksversicherung auf Gegenseitigkeit



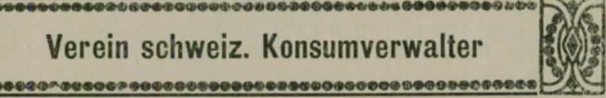
Der Verwaltungsrat der Schweizerischen Volksfürsorge hat auf dem Zirkulationswege folgende Beschlüsse gefasst:

1. **Erhöhung der Abschlussvergütung.** Die den Agenturen schon früher mitgeteilte und bereits provisorisch in Kraft getretene Erhöhung der Abschlussvergütung ist genehmigt worden.

2. **Kinderlebensversicherung.** Der vorgelegte Kinderversicherungstarif, welcher vom Eidg. Versicherungsamte am 26. Oktober 1920 genehmigt worden ist, hat die Zustimmung des Verwaltungsrates erhalten.

Die Delegation des Verwaltungsrates hat die Verwaltung beauftragt, die Kinderversicherung sofort aufzunehmen. Der neue Prospekt, der den Tarif für Kinderversicherung enthält, wird in deutscher Sprache Ende dieser Woche und in französischer und italienischer Sprache in etwa 2 bis 3 Wochen erhältlich sein.





Verein schweiz. Konsumverwalter

Verein schweiz. Konsumverwalter, Kreis Ostschweiz. (Hn.-Korr.) Seit etwa drei Jahren ist es ein Privileg der Kollegen an der Ostmark, dass sie sich in kürzern Zeitabschnitten zu den sogenannten Verwalterkonferenzen zusammenfinden. Diesem freiwilligen Zusammenschluss lag dann die Idee der Dezentralisation des Verwaltervereins zugrunde, welcher anlässlich der kürzlich erfolgten Statutenrevision einigermassen entsprochen wurde.

Wie beliebt und für die meisten Kollegen geradezu ein Bedürfnis diese Zusammenkünfte sind, zeigte die sehr gut besuchte Konferenz vom letzten Montag im «Schützengarten» St. Gallen. Zu wünschen wäre nur, dass auch einige kleinere Vereine ihren Verwaltern den Besuch ermöglichten; denn gerade diese würden an den äusserst lehrreichen Tagungen, wo wirkliche positive Arbeit geleistet wird, wesentlich profitieren.

In Uebereinstimmung der in Lugano genehmigten Statuten des Verwaltervereins konstituierte sich unser Kreis mit den Kollegen Honegger, Uzwil, Wetter, Rheineck, und Hausammann, Romanshorn, als Sektionsausschuss. Trotzdem man die Idee, die Bündner Kollegen wie auch event. Winterthur und Schaffhausen in unsere Sektion einzubeziehen, sympathisch gegenüberstund, wurde bis auf weiteres am status quo (St. Gallen, Appenzell und Thurgau) festgehalten. An Stelle des leider unwiderruflich demissionierenden Kollegen Honegger, Uzwil, wird Hausammann, Romanshorn, als Vertreter unseres Kreises im Vorstand des Gesamtvereines bestimmt resp. in Vorschlag gebracht.

Das Haupttraktandum bildete die Besprechung des Warenmarktes. In verdankenswerter Weise hatte die Verwaltungskommission des V. S. K. die Herren Kramer vom IV., Villiger vom V. und Degen vom III. Departement abgeordnet. Durch die prägnanten Ausführungen der Verbandsvertreter wurde wohl jeder Teilnehmer in der Gewissheit bestärkt, wie richtig diese Orientierungen für jeden einzelnen Betrieb sind. Ganz besonders für den bevorstehenden Preisabbau wird aus der Fülle der Mitteilungen vieles gute Nutzanwendung finden. Die mit der Tagung verbundene Ausstellung in Haushaltungsgegenständen zeigte die trotz der gegenwärtigen Schwierigkeiten schon erlangte Konkurrenzfähigkeit des Verbandes in dieser Branche. Bei eingehenden Vergleichen ist mancher Vereinsleiter zur Ueberzeugung gekommen, dass die betreffenden Grossisten allzubreite Riemen aus dem Felle der Konsumenten schneiden.

Noch wurden in der allgemeinen Diskussion viele beachtenswerte Probleme aufgeworfen. Ziemlich eingehend wurde die Frage der Rentabilität des Holzhandels besprochen. Die andern Traktanden, wie Bedingungen für Ausmietung von Lastautos, Vervielfältigungssysteme, Verwägerei, Kaffeerösterei etc. wurden auf eine im Januar stattfindende Konferenz zurückgelegt. Im Bewusstsein, eine äusserst lehrreiche Tagung verbracht zu haben, konnte der Vorsitzende die Versammlung schliessen. Es erübrigt sich noch, allen Teilnehmern, ganz besonders jedoch der Verwaltungskommission des V. S. K. für die bewilligte Abordnung und Ausstellung den besten Dank auszusprechen.

Es ist zu hoffen, dass sich nun auch die andern Kreise aufraffen und dem Beispiel unserer Region folgen werden.



Verbandsnachrichten



Aus den Verhandlungen der Sitzung der Verwaltungskommission vom 3. Dezember 1920.

1. Die Entwürfe zu einer revidierten Dienst- und Gehaltsordnung und zu einem Gesamtarbeitsvertrag, sowie ein Entwurf zu einem Beschluss betreffend Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Arbeiter und Arbeiterinnen der Schuhfabrik des V. S. K. für das Jahr 1921 werden in zweiter Lesung zur Weiterleitung an den Aufsichtsrat des V. S. K. bereinigt.

Ferner werden die Besoldungen des Personals des V. S. K. für das Jahr 1921 durchberaten.

2. Es wird beschlossen, die **Société coopérative de consommation Rolle** (Vaud), gegründet am 7. September 1920, ins Handelsregister eingetragen am 22. Oktober 1920, mit einer Mitgliederzahl von 218 Mitgliedern, als Mitglied des V. S. K. aufzunehmen und dem **Kreisverband I** zuzuteilen.

3. Der Wandblock-Kalender und der kleine rote Notiz-Taschenkalender für das Jahr 1921 werden gegen Ende des Monats fertig gestellt. Es wird beschlossen, jedem Verbandsverein so viel Exemplare gratis abzugeben, als er Stimmen in der Delegiertenversammlung hat. Weitere Exemplare des Wandblock-Kalenders werden solange Vorrat zu Fr. 3.— per Stück abgegeben.

4. In der Presse publiziert das Sekretariat der soz. Partei der Schweiz einen Aufruf betreffend Erhebung über die Teuerung. In diesem Aufruf wird gewünscht, dass alle diejenigen, die über Kenntnisse der Industrie, des Handels und des Finanzwesens verfügen, alles, was sie über diese Sache wissen, dem Sekretariat der soz. Partei der Schweiz mitteilen sollen.

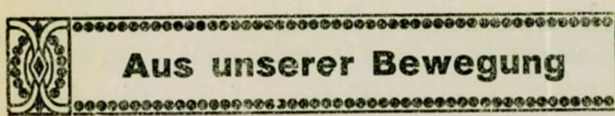
Die Verwaltungskommission hat beschlossen, das Sekretariat der soz. Partei der Schweiz auf die Institutionen unseres Verbandes sowohl, als auch der einzelnen Konsumvereine hinzuweisen und demselben mitzuteilen, dass wir in der Lage sind, sowohl

über den Handel, als auch eine Anzahl Produktionszweige sachgemäss über die Erstellungskosten, die Löhne und die Zwischengewinne Aufschluss zu erteilen.

Taschenkalender des V. S. K.

Ein alter Bekannter hält wiederum bei uns Einkehr: Der Taschenkalender des V. S. K. für das Jahr 1921. Wir dürfen diesen Auskunftgeber freudig begrüssen, denn er bringt erwünschte Anleitungen für spezielle genossenschaftliche Aufgaben, sowie nützliche Aufklärungen über die schweizerische Konsumvereinsbewegung. Dabei vergisst er nicht, dass die letztere mit der gesamten Volkswirtschaft verknüpft ist, welchem Umstande durch die Vermittlung interessanter statistischer Angaben Rechnung getragen wird. Die Aufwendung von Fr. 2.— (das ist wieder der Preis für ein Kalenderexemplar) rechtfertigt sich für jeden, der in der Konsumvereinsbewegung, sei es als Behördemitglied oder Angestellter, tätig ist. Aus dem Inhalte des von Ulrich Meyer sorgfältig redigierten Kalenders erwähnen wir folgendes:

Kalendernotizen und Tagesnotizen mit leeren Blättern. — Ueber das Verfahren bei Rechnungsrevisionen. Von R. Graber. — Statistik der Genossenschaftsverbände des V. S. K. und der Verbandsvereine. — Die Organisation des Verbandes. — Die Presse des Verbandes. — Delegiertenversammlungen. — Zweckgenossenschaften. — Verein schweiz. Konsumverwalter. — Berechnung der Flüssigkeiten in Fässern. — Eidg. Stempelgebühren. — Spez. Gewichte (stark erweitert). — Volkswirtschaftliche Notizen.




Aus unserer Bewegung

Langnau-Gattikon (Zürich). Am 30. Oktober versammelten sich die Mitglieder des Konsumvereins Langnau-Gattikon im «Grundhof» zur Entgegennahme des 51. Jahres- und Rechnungsberichtes, welchen die Mitglieder schon acht Tage gedruckt auf der vierten Seite des «Gen. Volksblattes» zum näheren Studium im Besitze hatten. Die Generalversammlung wurde infolge Abwesenheit des Präsidenten durch Todesfall in der Familie von dem Vizepräsidenten, Herrn Anton Gehring, eröffnet. Es zeigte sich nach Abgabe der Ausweiskarten, dass 65 Mitglieder anwesend waren, was als sehr schwach besucht taxiert werden darf. Infolge schneidigen Taktes des Vorsitzenden waren die Traktanden bald erledigt.

Das Protokoll und die Jahresrechnung wurden einstimmig gutgeheissen, und den Berichtstellern unter bester Verdankung abgenommen. Ganz besonders sei unserm Verwalter für seine Treue und Arbeit gedankt. Der Rechnungsprüfungskommission, bestehend aus den Herren Alph. Jenny und Alb. Haller, wurde wieder für eine Amtsdauer das Zutrauen entgegengebracht. Als Ersatzmänner in die Rechnungsprüfungskommission wurden die Herren Furrer, Gattikon, und Gisler, Langnau, gewählt.

Unter Verschiedenem wurden Anregungen gemacht zur Hebung des Geschäftes; sie wurden dem Vorstande zur Prüfung überwiesen. So waren wir mit unserm geschäftlichen Teil ausnahmsweise rasch (innert 1½ Stunden) zum Schlusse gekommen. Nachher folgte noch ein gemütlicher Hock, den einige Sänger durch ihre frohen Lieder verschönerten, so dass es einem heimelig deuchte in dieser Genossenschaftsfamilie, wo man keine Klassen- und Standesunterschiede spürte.

Mit den Worten: «Gieb Rechenschaft von deiner Verwaltung» fing der von Herrn Verwalter Gwerder abgefasste Geschäftsbericht des 51. Geschäftsjahres an. So möchte ich auch einem weitern Kreis von Genossenschaftern vom verflossenen Geschäftsjahre, umfassend die Zeit vom 1. September 1919 bis 31. August 1920, kurz Rechenschaft geben.

Unsere Mitgliederzahl stieg von 186 auf 215 Mitglieder an. Durch persönliche Agitation könnte dieselbe noch mehr gesteigert werden. Der Gesamtumsatz beträgt Fr. 359,708.33. Mehrumsatz gegenüber dem Vorjahr Fr. 84,302.18 oder 30%. Das Warengeschäft beteiligt sich hieran mit Fr. 292,498.65, die Bäckerei mit Fr. 67,209.68. Auf die Lokale verteilt: Oberdorf Fr. 258,500.—, Sihlstrass Fr. 82,400.—. Es wurden 51,900 kg Mehl verbacken und daraus für 66,110 kg Brot und für Franken 15,529.35 Backwaren hergestellt. Auf dem Warengeschäft wurde ein Ueberschuss von Fr. 46,725.57, auf der Bäckerei von Franken 9219.46, total Fr. 55,945.13 erzielt. Auf den Liegenschaften zeigt sich ein Verlust von Fr. 56.20. Da Erhöhungen der Löhne, Zinsen, Spesen an Tagesordnung waren, so stieg auch der Unkostenkonto auf eine Höhe von Fr. 29,536.25. Nach Abzug der Unkosten und des Liegenschaftsverlustes blieb noch ein Nettovorschlag von Fr. 27,375.04, welcher folgendermassen seine Verteilung fand: Zuweisung an den Reservefonds Fr. 3000.—, Abschreibung auf Liegenschaften Fr. 1500.—, Abschreibung auf Mobiliar Fr. 1500.—; als Rückvergütung wurden Fr. 21,000.— zurückgestellt (7%); Vortrag auf neue Rechnung Fr. 982.59.

So sind wir wieder in der Lage, eine 7prozentige Rückvergütung auszuschütten.

Die Mitgliederguthaben sind von Fr. 44,620.80 auf Franken 55,583.38 gestiegen. Auf Darlehensscheine wurden Fr. 4900.— einbezahlt. Rückzahlungen wurden Fr. 13,347.92 gemacht. Die *Abschlussbilanz* erzeigt an Aktiven: Kassa Fr. 371.52, Waren-Inventar Fr. 74,600.—, Bäckerei-Inventar Fr. 3800.—, Liegenschaften Fr. 164,860.—, Mobiliar Fr. 7500.—, Wertschriften Fr. 4900.—. An Passiven sind verzeichnet: Kontokorrent-Schulden Fr. 9009.95, V. S. K. Fr. 1677.65, Mitglieder-Guthaben Fr. 55,583.38, Darlehenskonto Fr. 14,650.—, Kautionen Fr. 9400.—, Hypotheken Fr. 130,000.—, Reservefonds Fr. 10,329.15, Baufonds Fr. 1000.—, Sterbefonds Fr. 470.—, aufgerechnete Zinsen Fr. 1928.80, Rückvergütung an Vereins- und Nichtmitglieder Fr. 21,000.—, Vortrag auf neue Rechnung Fr. 982.59.

Unserer Pflicht gegenüber dem V. S. K. sind wir voll und ganz nachgekommen, bezogen wir doch von der Zentrale für Fr. 248,168.35 Waren oder 90% unseres Gesamtbedarfes. Den Mehlbedarf deckten wir ausschliesslich von der M. S. K. und zeigten sich befriedigende Resultate damit.

Der Vorstand erledigte seine Geschäfte und Beratungen in 46 Sitzungen. Auch wurden drei Liegenschaften einer Renovation unterzogen, nun stehen dieselben in ihrem neuen Anstrich zur Freude der Genossenschafter und Zierde des Dorfes da. So ereignete sich noch manches, was unsere Genossenschaft im verflossenen Jahr vorwärtsbrachte. Darum wollen wir mutig mit neuer Kraft und Hingebung im 52. Jahre am Genossenschaftswerk bauen helfen und diese soziale Aufgabe ihrem Ziele näher bringen. Durch Schwierigkeiten zu den Sternen! *H. W. Sch.*

Lebensmittelverein Romanshorn. (H.-Korr.) Das mit dem 31. August 1920 abgeschlossene 22. Geschäftsjahr ist eine Zeit der ruhigen Entwicklung. Der Umsatz stieg von Fr. 1,054,705.— auf Fr. 1,169,838.—. An der Vermehrung beteiligen sich fast alle Verkaufsstellen. Erwähnenswert ist vor allem die Vermehrung der Sparkasseneinlagen von Fr. 121,082.— auf Franken 257,869.— und der Obligationen von Fr. 228,100.— auf Franken 291,450.—. Trotz der Darniederhaltung des Brotpreises schliesst auch die Bäckerei mit einem kleinen Vorschuss ab, der zur Ausrichtung der Rückvergütung ausreicht. Sämtliche Gebäude, welche einen Katasterwert von Fr. 329,600.— aufweisen und mit Fr. 272,900.— zu Buche stehen, sind nur noch mit Franken 133,000.— Hypotheken belastet.

Die *Generalversammlung*, welche am 31. Oktober 1920 in der Turnhalle stattfand, genehmigte Bericht und Rechnung, sowie den Antrag auf Verteilung des Betriebsüberschusses, und zwar: Abschreibung am Immobilienkonto Fr. 5000.—, Abschreibung am Mobilienkonto Fr. 1000.—, Abschreibung am Maschinenkonto Fr. 4000.—, Zuweisung an den Reservefonds Franken 6000.—. Letzterer hat nun eine Höhe von Fr. 88,143.— erreicht. Zum erstenmal wird ein Sparrabatt von 5% mit Fr. 36,500.— und daneben eine Rückvergütung von 2½% mit Fr. 17,911.78 ausgerichtet. Mit der Einführung des Sparrabattes will die Genossenschaft bis zur Einführung des neuen Steuergesetzes — wenn dieses überhaupt noch erlebt werden kann — die allzudrückenden Steuern etwas mildern.

Die *neuen Statuten* sehen eine Einteilung des Genossenschaftsgebietes in drei Kreise vor, von denen jeder eine eigene Kreisgeneralversammlung hat. Diese haben den Genossenschaftsrat zu wählen. Das erste Mal gingen diese Wahlen auf Grund erfolgter Verständigung zwischen den Parteien und Gruppen unerwartet reibungslos vonstatten. In der ersten Sitzung des Genossenschaftsrates vom 13. November fand die Konstituierung statt. Als Präsident des Genossenschaftsrates beliebte Herr G. Deutsch, Adjunkt der S. B. B., als Vizepräsident Herr Gächter, Lokomotivführer, und als Aktuar Herr J. Osterwalder, Lehrer. Ebenso wurde die fünfgliedrige Betriebskommission mit Herrn J. Mäder, Zugführer, an der Spitze und die Geschäftsprüfungskommission mit Herrn Eigenmann, Rechnungsführer der S. B. B., als Präsident bestellt.

Es ist nicht zu zweifeln, dass der Lebensmittelverein Romanshorn und Umgebung unter der neuen «Regierungsform», welche dem weitverzweigten Wirtschaftsgebiet besondere Rechnung trägt, seinen Weg weiter gehen wird.

Redaktionsschluss: 9. Dezember 1920.

Schreibmaterialien und Bureauartikel

Wir empfehlen uns zur Lieferung aller Schreibmaterialien und Bureauartikel in Ia. Qualitäten zu äussersten Preisen

Blei-, Farb- und Zeichenstifte der Firma Joh. Faber, Nürnberg.
Tinten- und Kopierstifte, Taschenstifte, Schreiner- und Steinhauerstifte.

Briefklammern, Kolumbus- und Eckenklammern, Bureaunadeln.

Briefordner und Schnellhefter.

Kuverts, Geschäftskuverts in verschiedenen Farben, weisse Kuverts. Aktenkuverts, gelblich und gelb Bank.

Farbbänder für Schreibmaschinen aller Systeme.

Schreibfedern und Halter in diversen Fabrikaten.

Formulare. Quittungsformulare, Rechnungsformulare, Mietzinsquittungen, Notizblocs und Wachstuchcarnets.

Geschäfts-Bücher aller Art, Journale, Hauptbücher, Kassa- und Warenbücher etc.

Vervielfältigungsapparate, Hektographen in verschied. Grössen mit Zubehör.

Masstäbe und Lineale, Münz-Tabellen

Papeterien in Umschlägen mit fünf Bogen Schreibpapier und fünf Kuverts, sowie in bunten Kassetten.

Post- und Schreibpapiere, liniert und unliniert.

Phantasie-, Gratulations- und Trauer-Karten

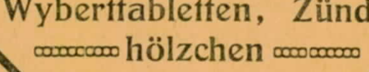
Schultornister für Knaben und Mädchen, Aktenmappen, Schulmappen.

Schiefertafeln, Spielkarten, Schreibmaschinen.

Tinten für Schule, Haus und Bureau in Ia. Qualitäten, Tintengefässe.

Eigenpackungen V. S. K.

Bodenwichſe, Borax, Flaſchenweine, Gewürze, Glättekohlen, Glühſtoff, Gummiſauger, Haferflocken, Honig, Kakao, Kochfett, Kokosfett, Konfiſerie, Kräuter-Tee, Lederfett, Olivenöl, Panamarinde, Papeterien Röſtkaffee, Safran, Schnitt-Bohnen, Schokolade, Schuhcrème, Seifen, Stahlſpäne, Tee, Waſchpulver, Wyberttabletten, Zündhölzchen





Schutzmarke



Schutzmarke

SPEZIAL-KATALOGE

für Schuhwaren, Bürsten- und Seilerwaren, Haushaltungs- und Küchenartikel, Spielwaren, Vorhang- und Möbelstoffe, Läufer, Merceriewaren, Papiersäcke

SCHUHWAREN

aus der

eigenen Schuhfabrik

werden von den Genossenschafts-Familien allen andern vorgezogen



Eigen-Fabrikat